

Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates

am Mittwoch, dem 12. September 2012, um 19.00 Uhr

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Biedermannsdorf

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:45 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 6.9.2012.

Anwesend waren:

BGM Beatrix Dalos
VZBGM Josef Spazierer
GGR Dr. Marcus Fink
GGR Ing. Wolfgang Heiss
GGR Hildegard Kollmann
GGR Manfred Fausik
GGR Hans Adam
GR Gerald Krammer
GR Matthias Presolly
GR Ing. Wolfgang Glasl
GR Elfriede Hawliczek
GR Josef Haunschmid
GR Evelyne Leibl
GR Andrea Slapnik
GR Conny Nadler
GR Peter Schiller
GR Dr. Christoph Luisser
GR Dr. Peter Gschaider
GR Markus Adam

Entschuldigt abwesend war:

GGR Hans Wimmer
GR Christian Firsching

Vorsitzende:
Bgm. Beatrix Dalos

Schriftführer:
Mag. Jörg Hausberger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Angelobung von Gemeinderäten
3. Ergänzungswahl in die Ausschüsse (Finanz, Kultur, Generationen, Sozial, Prüfung)
4. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 21.6.2012
5. Bericht der Bürgermeisterin
6. allfällige Bericht aus den Ausschüssen
7. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses
8. Öffentliche Beleuchtung - Nachtragsbeschluss
9. Nachtragsvoranschlag 1/2012
10. Gebärungseinschau NÖ Landesregierung
11. Nominierung eines Mitgliedes in den Prüfungsausschuss für die Musikschule
12. Vergabe Arbeiten Zufahrt Jubiläumshalle - Nachbeschluss
13. Arbeitsmarkt- und Wirtschaftförderungsrichtlinie
14. Subventionsvereinbarung eco-plus
15. Festlegung der Pflichtbereiche in der Abfallwirtschaftsverordnung
16. Ausschreibung Kanal Weghubersiedlung
17. Änderung Hortbeiträge
18. Schulstarthilfe 2012/13
19. Wohnungsvergabe Betreutes Wohnen
20. Subventionen
21. Personelles - nicht öffentlicher Teil
22. Allfälliges

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung

Die Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Dringlichkeitsantrag

Es wurde folgender, dem Protokoll als Beilage A beigezeichnete, Dringlichkeitsantrag eingebracht: „Erneuerung des Baumbestandes im Perlshof“

VZBM Spaziereder beantragt, dem Tagesordnungspunkt „Erneuerung des Baumbestandes im Perlshof“ die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Tagesordnungspunkt „Erneuerung des Baumbestandes im Perlshof“ die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür:	17
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Die Vorsitzende erklärt, den Antrag nach TOP 20 zu behandeln.

TOP 2: Angelobung von Gemeinderäten

Frau GR Silvia Heinzl hat mit Schreiben vom 21.6.2012 ihr Mandat im Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf zurück gelegt.

Mit Schreiben des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Sozialdemokratischen Partei Biedermannsdorf wurde **Frau Andrea Slapnik** als Nachfolgerin in den Gemeinderat nominiert. Frau Andrea Slapnik legt in die Hand der Vorsitzenden das Gelöbnis gemäß § 97 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 idgF., ab und wird als neue Gemeinderätin begrüßt.

Herr GR Wilhelm Stockbauer hat mit Schreiben vom 20.6.2012 sein Mandat im Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf zurück gelegt. Mit Schreiben des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Sozialdemokratischen Partei Biedermannsdorf wurde **Herr Conny Nadler** als Nachfolger in den Gemeinderat nominiert. Herr Conny Nadler legt in die Hand der Vorsitzenden das Gelöbnis gemäß § 97 Abs. 2. NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 idgF., ab und wird als neuer Gemeinderat begrüßt.

TOP 3: Ergänzungswahl in die Ausschüsse (Finanz, Kultur, Generationen, Sozial, Dienstleistung u. Infrastruktur, Prüfung)

Die Vorsitzende stellt fest, dass die für die Gültigkeit der Wahl erforderliche Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Gemeinderates gegeben ist.

Von der SPÖ Biedermannsdorf wurde folgender Wahlvorschlag eingebracht:

Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

Wahlvorschlag: Frau GR Andrea Slapnik

Ausschuss für Veranstaltungen, Kultur und Kultus:

Wahlvorschlag: Frau GR Andrea Slapnik

Ausschuss für Generationen:

Wahlvorschlag: Herr GR Conny Nadler

Sozial-, Gesundheits- und Sportausschuss:

Wahlvorschlag: Frau GR Andrea Slapnik

Dienstleistungs- und Infrastrukturausschuss:

Wahlvorschlag: Herr GR Conny Nadler

Prüfungsausschuss:

Wahlvorschlag: Herr GR Peter Schiller, Frau GR Andrea Slapnik

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden herangezogen:

GR Dr. Peter Gschaider

GR Elfriede Hawliczek

Es wurden 19 gültige Stimmzettel abgegeben.

Wahlergebnis:

Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

abgegebene Stimmzettel: 19 davon gültig 19

Von den abgegebenen Stimmen lauten auf GR Andrea Slapnik 19 Stimmen. Frau GR Andrea Slapnik erklärt sich auf Befragen der Vorsitzenden bereit, die Wahl anzunehmen.

Ausschuss für Veranstaltungen, Kultur und Kultus:

abgegebene Stimmzettel: 19 davon gültig 19

Von den abgegebenen Stimmen lauten auf GR Andrea Slapnik 19 Stimmen, Frau GR Andrea Slapnik erklärt sich auf Befragen der Vorsitzenden bereit, die Wahl anzunehmen.

Ausschuss für Generationen:

abgegebene Stimmzettel: 19 davon gültig 19

Von den abgegebenen Stimmen lauten auf GR Conny Nadler 19 Stimmen. Herr GR Conny Nadler erklärt sich auf Befragen der Vorsitzenden bereit, die Wahl anzunehmen.

Sozial-, Gesundheits- und Sportausschuss:

abgegebene Stimmzettel: 19 davon gültig 19

Von den abgegebenen Stimmen lauten auf GR Andrea Slapnik 19 Stimmen. Frau GR Andrea Slapnik erklärt sich auf Befragen der Vorsitzenden bereit, die Wahl anzunehmen.

Dienstleistungs- und Infrastrukturausschuss:

abgegebene Stimmzettel: 19 davon gültig 19

Von den abgegebenen Stimmen lauten auf GR Conny Nadler 19 Stimmen. Herr GR Conny Nadler erklärt sich auf Befragen der Vorsitzenden bereit, die Wahl anzunehmen.

Prüfungsausschuss:

abgegebene Stimmzettel: 19 davon gültig 19

Von den abgegebenen Stimmen lauten auf GR Peter Schiller 19 Stimmen und auf GR Andrea Slapnik ebenfalls 19 Stimmen. Frau GR Andrea Slapnik und Herr GR Peter Schiller erklären sich auf Befragen der Vorsitzenden bereit, die Wahl anzunehmen.

Eine aktualisierte Ausschussliste wird allen GR übermittelt.

TOP 4: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 21.6.2012

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll gilt somit als genehmigt und wird gefertigt.

TOP 5: Bericht der Bürgermeisterin

a) Verkehrsregelung Schulweg:

Es hat am 7.9.2012 eine neuerliche Begutachtung der Verkehrssituation durch einen ASV für Verkehr stattgefunden. Der ASV hat zusammengefasst festgehalten, dass auch andere Lösungen denkbar wären, je nachdem welcher Fokus im Vordergrund steht. Wenn der Fokus auf der Verkehrssicherheit der Kinder liegt, hält er die derzeitige Verengung samt Fahrbahnverschwenk als die bessere Lösung, da engere Fahrbahnen zu geringeren Geschwindigkeiten führen.

b) Interessentenbeiträge nach NÖ Tourismusgesetz:

2011 wurden insg. € 8.145,35 eingehoben, die für die Neugestaltung des Perlas parks verwendet wurden.

c) Nutzung Schaukästen:

Hier soll eine einheitliche und gerechte Lösung für Aushänge geschaffen werden. Künftig werden max. A3 Plakate ausgehängt. Angeschlagen werden nur noch reine Gemeindeveranstaltungen (keine Veranstaltungen von politischen Parteien), Veranstaltungen von Vereinen und sonstigen gemeinnützigen Organisationen (hier auch auswärtige). Veranstaltungen von Privaten und sonstige Ankündigungen dann, wenn Platz in den Schaukästen vorhanden ist. Aushang grds. erst am MO vor dem Veranstaltungswochenende (bei Platz auch 2 Wochen vorher).

d) Hort und Krabbelstube:

Hort: Beginn vorige Woche.

Insgesamt 22 Kinder

Neuaufnahmen befristet: Fr. Steyrer – Pädagogin; Fr. Strasser – Helferin.

Krabbelstube: Fr. Steiner wurde befristet aufgenommen (6 h/Tag).

e) Kaufvertrag mit der Pfarre – Stand Grundverkehrsbehörde:

Dieser wurde abgeschlossen.

Interessenten können sich bis heute melden, derzeit sind noch keine bekannt.

f) Autobahn Tempolimit 100:

Aufgrund der beschlossenen Resolution des Gemeinderates hat die Abteilung Landesstraßenplanung des Amtes der NÖ LReg ein Gutachten bei der Umweltanalytik GmbH in Auftrag gegeben, dass nunmehr übermittelt wurde.

Weiters wurde mitgeteilt, dass seitens der ASFINAG derzeit keine weiteren aktiven Lärmschutzmaßnahmen geplant sind, dass aber bei Überschreitung der Grenzwerte passive Lärmschutzmaßnahmen bei der ASFINAG beantragt werden können.

g) Parkplatz HLW:

Es wird der Plan bezüglich der Neuregelung der Parkplatzsituation bei der HLW verteilt. Durch die nunmehr vorliegende Variante könnten 45 neue Stellplätze geschaffen werden. Bei den begonnen Arbeiten ist es zu Verletzungen des Wurzelstocks der Plantanen gekommen, Erstmaßnahmen zur Erhaltung der Bäume wurden gesetzt (Versorgung der Wurzelstöcke). Alpenland wird 26 Parkplätze errichten.

h) Redaktionsschluss Gemeindezeitung September 2012:

Es wird ersucht, dass die GV Mitglieder und die Ausschussobmänner/-frauen, sofern sie einen Beitrag verfassen möchten, den Abgabetermin – das ist der 21.9.2012 – einhalten, da sonst vermutet wird, dass kein Beitrag verfasst wird.

Diskussion zum Bericht:

GGR Fausik fragt an, ob der Baumbestand erhalten werden kann.

Fr. BGM bejaht dies.

GGR Adam kritisiert, dass er im zuständigen Ausschuss keine Auskunft darüber erhalten habe, wer die Arbeiten in Auftrag gegeben hat. Die Aussage der Baggerfahrer sei schuld, ist nicht nachvollziehbar, da dieser nur das macht, was ihm angeordnet wird. Bäume in dieser Größe würden ca. € 8.000,-- kosten. Weiters soll die Neugestaltung rasch einer Lösung zugeführt werden und ein Beschluss hierüber herbeigeführt werden.

UGR Ing. Glasl führt zum Berichtspunkt Baumbestand HLW Parkplatz an, dass er die Bauarbeiten sofort gestoppt hat, wie er davon erfahren hat, sowie dass bereits entsprechende Erhaltungsmaßnahmen gesetzt wurden (Abdeckung Wurzelstöcke sowie Veranlassung des regelmäßigen Gießens der Wurzel). Weitere Maßnahmen werden erforderlich sein, insbesondere ein Kronenschnitt (kann aber erst im Herbst durchgeführt werden), sowie wahrscheinlich – abhängig von Sachverständigen – Sicherungsmaßnahmen, um bei starkem Winterwind ein Umstürzen der Bäume zu verhindern.

GGR Adam spricht vehement sich gegen die neue Verkehrssituation am Schulweg aus, da für die Landwirte das Durchkommen mit großen Traktoren und größeren Geräten erschwert werden und der Verkehrsfluss generell gestört werden würde. Es sind jetzt insgesamt 10 Verkehrszeichen aufgestellt, was auf dieser kurzen Strecke zu viel ist. Er möchte eine gescheite Verkehrslösung durch Entfernung der Kurzparkzone und Verlängerung des Halte- und Parkverbots sowie Errichtung eines Unterflurhydranten, damit Landwirte und Einsatzfahrzeuge leichter passieren können. Weiters äußert er die Bitte, dass sich der Amtsleiter auf die Besorgung der Verwaltungsagenden beschränken und sich nicht in politische Entscheidungen einmischen soll, wie es bei der Verkehrsverhandlung der Fall gewesen sei.

GR Schiller spricht sich ebenfalls gegen die neue Verkehrsregelung aus und kritisiert, dass er als Sicherheitssprecher der Gemeinde in die Entscheidungsfindung nicht eingebunden worden sei. Künftig möchte er bei derartigen Entscheidungen eingebunden werden.

Fr. BGM stellt eine Änderung der Verordnung sowie die Entfernung des Hydranten in Aussicht.

GR Dr. Luisser regt an, dass Gemeinderatssitzungen – wie bereits einmal angedacht – auch außerhalb des Gemeindeamts abgehalten werden, damit der Bevölkerung die Möglichkeit der Teilnahme gegeben wird.

Fr. BGM merkt an, dass die Überlegungen, Gemeinderatssitzungen auch außerhalb des GA abzuhalten, nach wie vor aktuell sind. Es bedarf aber einiger Vorlaufzeit, um dies umzusetzen (Organisation).

GR Schiller schließt sich dem an. Er ist zwar grundsätzlich dafür, sieht aber das Problem, dass Akten dann nicht – so wie bei Sitzungen am GA – unverzüglich beigebracht werden können.

GR Fausik stellt noch klar, dass er auf die Sichtschutzausführung aufmerksam gemacht habe.

TOP 6: Allfällige Berichte aus den Ausschüssen

I) Bericht des Vorsitzenden des Bauausschusses:

Der Vorsitzende des Bauausschusses, GGR Ing. Heiss, berichtet über den Stand aktueller Bauvorhaben, die auch im Bauausschuss Gegenstand von Beratungen waren:

a) Ausschreibung Kanal Weghubersiedlung:

Über den Stand der Ausschreibung sowie die geplanten Arbeiten wurde vom Planungsbüro Paikl in der Bauausschusssitzung berichtet. Die Ausschreibung wurde für in Ordnung befunden und soll heute auch die Ausschreibung beschlossen werden.

b) Stand Untersuchung der Fehlan Schlüsse Regenwasserkanal in der Ortsstraße:

Die Untersuchung der Einfamilienhäuser und der sonstigen baulichen Anlagen sind abgeschlossen, insgesamt wurden nur 10 Fehlan Schlüsse festgestellt. Es werden noch die Kanaleinläufe überprüft, ob es hier Fehlan Schlüsse gibt. Sollte auch dies nicht der Fall sein, so kann das Problem nur beim Kanal selbst liegen, was ebenfalls überprüft wird (Verbindung zum Mühlbach?)

c) Radwegquerung Ortseinfahrt Wr. Neudorf:

Arbeiten sind im Plan. Sichtschutz soll nach Erörterung im Bauausschuss als Geländer ausgeführt werden. Kostenvoranschläge werden eingeholt und anschließend werden im nächsten Bauausschuss die Ausführungsvarianten erörtert. Soll es in Holz ausgeführt werden, soll es farblich zu anderen Holzkonstruktionen passen.

d) ARGE Aufschließung Obere Krautgärten:

Die Zusammenkunft der Aufschließungsgemeinschaft wird kommenden Freitag unter erstmaliger Beteiligung der nominierten Gemeindevertreter stattfinden. Die Varianten der Aufschließung werden ebenfalls im Bauausschuss weiter behandelt werden.

e) Radwegquerung Lückenschluss Hennersdorf:

Das Projekt wurde zur Förderung eingereicht und ist mittlerweile auch die Förderzusage eingelangt. Umsetzung im nächsten Jahr. Die Kosten werden gedrittelt: 1/3 hat die Gemeinde selbst zu tragen, 1/3 wird von Land gefördert, 1/3 wird in Form von Arbeitsleistung durch die Straßenmeisterei gedeckt.

f) EVN Fernwärme:

Es wurde von Vertretern der EVN über den Stand der Kosten eines Fernwärmeanschlusses von Gemeindegebäuden berichtet. Bei dieser Kostenberechnung wurde noch nicht berücksichtigt, dass für Gasthermen (entsprechend des Alters der Anlage und der Leistungsfähigkeit) unter Umständen auch Ablösezahlungen geleistet werden, wenn man sich dazu entschließen sollte, vor Ende der Nutzungsdauer auf Fernwärmeversorgung umzusteigen. Dies wird durch die EVN noch berücksichtigt werden, anschließend wird im Bauausschuss berichtet werden.

Diskussion zum Bericht:

GGR Fausik spricht sich für eine Sichtverbesserung bei der Radwegquerung Hennersdorf (70 km/h Beschränkung) aus, insbesondere sollen die Äste und Sträucher geschnitten werden (Spange Richtung Vösendorf). Weiters weist er darauf hin, dass die Sichtschutzproblematik bei Radwegquerung/Ortseinfahrt Wr. Neudorf von ihm aufgezeigt worden sei.

GR Krammer erinnert, dass vereinbart worden sei, dass im Zuge einer Bürgerbeteiligung bei der Aufschließung Obere Krautgärten auch die Interessen der Anrainer der Mühlengasse berücksichtigt werden und diese informiert werden.

GGR Ing. Heiss merkt dazu an, dass man sich zuerst intern über die möglichen Varianten einig sein muss, dann werden die Anrainer der Mühlengasse (Interessensgemeinschaft) zur Bauausschusssitzung eingeladen. Diese Interessen sollen so weit wie möglich Berücksichtigung finden. Eine Einladung wird rechtzeitig ergehen.

GGR Adam merkt kritisch an, dass die Ausgestaltung des Sichtschutzes bei der Radwegquerung Ortseinfahrt Wr. Neudorf nicht entsprechend kommuniziert werden sei. Künftig soll der Gemeinderat besser informiert werden.

II) Bericht des Vorsitzenden des Sicherheitsausschusses:

GR Schiller erinnert an den Sicherheitstag am 29.9.2012, teilt nochmals mit, was alles geboten wird – auch Tag der offenen Tür der MZH – und lädt die Gemeinderäte zu dieser Veranstaltung ein.

TOP 7: Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, GR Dr. Gschaidner, bedankt sich einleitend für die positive Sitzung sowie die gute Vorbereitung aller Unterlagen, anschließend verliest er das gesamte Protokoll des Prüfungsausschusses:

„Generalsanierung Öffentliche Beleuchtung:

Der geladene Bauhofleiter Steindl berichtet ausführlich über die Historie des Projektes „Öffentliche Beleuchtung“, seit der ersten Mängelrüge durch die Firma Klenk und Meder. In einem Subvertrag mit der Firma Klenk und Meder hat die Elektointallations GmbH eine Zustands-/Sanierungsempfehlung „Öffentliche Straßenbeleuchtung“ am 20.11.2009 erstellt (Beilage ./1). Diese Empfehlung wurde in weiterer Folge immer als „Konzept“ angesprochen. Hr. Steindl, als Ausführungsbeauftragter von Seiten der Gemeinde, hat in enger Zusammenarbeit mit dem damaligen Finanzreferenten, Mag. Maurer, und Hr. VBGM Spazierner, dieses Konzept mit ausgewählten Fremdfirmen und unter Heranziehung von gemeindeeigenen Arbeitskräften zügig umgesetzt.

Die Kosten für externe Leistungen von Unternehmen für die erste Phase der Beleuchtungssanierung wurden per Ende 2011 mit € 547.457,56 ausgewiesen, bei einem Finanzierungsüberschuss zum gleichen Zeitpunkt von € 6.825,67. Die Kosten für das Gemeindepersonal wurden mit € 8.437,35 (für 650,75 Stunden) berechnet (Beilage ./2) und sind in obigem Betrag nicht enthalten.

Per Stichtag 26.6.2012 sind von den prognostizierten € 71.049,60 (Beschluss GR 22.3.2012) € 29.714,79 für die Sanierung der öffentlichen Beleuchtung in der Humbhandlgasse und im Haidweg aufgewendet worden.

Hr. Steindl berichtet auch, dass im Zuge von geplanten Sanierungsmaßnahmen bzw. bei deren Durchführung immer wieder Überraschungen aufgetreten sind bzw. auftreten können. Als Beispiel hierfür wurde die noch offene Kabelverlegung im Eingangsbereich zum Wirtschaftshof angeführt, Hr. Steindl wird diesen Mangel aber mit eigenen Arbeitskräften erledigen.

Ferner stehen noch Fertigstellungsarbeiten in der Laxenburgerstraße an, die im Detail in der Beilage „Bautagebuch Laxenburgerstrasse“ (Beilage ./3) dargestellt und angeführt sind.

Der Prüfungsausschuss regt an, für den noch zu erwartenden Mehraufwand aufgrund von, im Zuge der Erneuerungsarbeiten aufgetretenen bzw. zum Vorschein gekommenen oder noch kommenden Mängel, rechtzeitig einen entsprechenden GR Beschluss über die Mehrkosten herbeizuführen.“

Er zeigt sich erfreut, dass diese Empfehlung heute umgesetzt wird.

„Allfälliges - Zeltverleih:

Auf Verlangen von Hr. GR Stockbauer wurde, wie im Gemeinderat vorgebracht, eine Überprüfung der Zeltverleih-Situation aus dem Jahr 2012 durchgeführt. Vom Bürgerservice wurde die entsprechende Verleihliste mit Letztstand 20.6.2012 (Beilage ./4) vorgelegt. Der Prüfungsausschuss stellte dabei eine scheinbare Auffälligkeiten fest, nämlich den Verleih des Zeltes zwischen 2.- 6.5.2012 an die FF Guntramsdorf zu einem Preis von € 200,-- (Zahlungseingang am 15.5). Im Zuge der Diskussion wurde aber das Vorstandsprotokoll vom 21.7.2011 vorgelegt, aus dem klar zu erkennen ist, dass diese Abweichung auf Vorschlag von VBGM Spazierner vom Vorstand beschlossen wurde.

Da weiters nichts mehr vorgebracht wird, bedankt sich der Vorsitzende vor Schluss der Sitzung im Namen aller Mitglieder bei dem leider aus dem GR und damit auch aus dem Ausschuss ausscheidenden Hr. GR Stockbauer für seine stets konstruktive und sachorientierte Mitarbeit, verbunden mit der Bitte auch an seine Fraktionskollegin, Fr. Silvia Hainzl, in diesem Sinn in gleicher Weise Dank und Anerkennung auszusprechen.“

Abschließend teilt er mit, dass der Prüfungsausschuss bei seinen Prüfungen künftig den Schwerpunkt auf die Prüfung von Projekten legen wird.

Anhang zum Protokoll: Beilage 1 – 3 des Prüfberichts

Stellungnahme der BGM und der Kassenverwalterin zum Prüfbericht:

Das Ergebnis der Prüfung wurde seitens der BGM und der Kassenverwalterin schriftlich zur Kenntnis genommen.

Diskussion zum Bericht:

GR Schiller möchte gute Zusammenarbeit – wie bisher – im Prüfungsausschuss fortführen. GGR Dr. Fink bedankt sich für die Feststellung, dass für die Generalsanierung bereits 2009 ein Konzept vorlag, was bisher immer in Abrede gestellt wurde.

GR Dr. Gschaider merkt dazu an, dass dies auch so war und dass dieses Konzept vom Bauhofleiter, Hr. Steindl, konsequent umgesetzt wurde.

GR Krammer bringt seine Meinung zum Ausdruck, nämlich dass – sofern ein Konzept vorlag – auch eine Sanierung des Lichtniveaus und die Kosten dafür vorzusehen gewesen wären. Weiters fragt er, ob die im Prüfbericht angeführten Unterlagen Teil des Protokolls werden, was bejaht wird.

GR Dr. Luisser stellt die Frage, ob die Unterlage „Aufstellung der Kosten öffentliche Beleuchtung“ zum Berichtspunkt 7 oder zu TOP 8 gehört. Es wird ihm mitgeteilt, dass diese Aufstellung zu beiden Punkten gehört.

Er weist darauf hin, dass diese Aufstellung seiner Ansicht nach unvollständig sei, da nur 3 GR Beschlüsse angeführt sind, der GR Beschluss aus 2012 fehlt, ebenso wie andere Beschlüsse des Gemeindevorstandes. Er ersucht diesbezüglich um Vervollständigung.

GR Presolly erwidert, dass der Beschluss 2012 das neue Projekt Humbhandlgasse betrifft.

TOP 8: Öffentliche Beleuchtung - Nachtragsbeschluss

Im Zuge der letzten Prüfungsausschusssitzung (siehe TOP 7) wurde die Abrechnung des Gesamtprojekts „Generalsanierung der öffentlichen Beleuchtung“ einer Überprüfung unterzogen, Beanstandungen hat es keine gegeben.

Es wurde aber angeregt, „... für den noch zu erwartenden Mehraufwand aufgrund von, im Zuge der Erneuerungsarbeiten aufgetretenen bzw. zum Vorschein gekommenen oder noch kommenden Mängel, rechtzeitig einen entsprechenden GR Beschluss über die Mehrkosten herbeizuführen.“

In den Rechnungsabschluss 2009 bis 2011 sind die tatsächlichen Aufwendungen wie Folgt ausgewiesen: € 27.283,20; € 326.220,14; € 223.954,19; Gesamt sohin € 577.457,53,--.

Im GR wurden im Jahr 2009 € 26.332,00 (GR Beschluss vom 29.11.2009), im Jahr 2010 € 69.529,03 (GR Beschluss vom 22.4.2010) sowie € 196.939,89 (GR Beschluss vom 24.6.2010) beschlossen.

Wie auch aus dem Bericht des Prüfungsausschusses hervorgeht sind durch unvorhersehbare Ereignisse, wie z. B. Mehrkosten durch zusätzlichen Verteiler am Sportplatz, Erfordernis der Kabelneuverlegung in der Wienerstraße, Straßenquerung Wienerstraße/Rheinboldtstraße, Zählervorbereitungen, Erfordernis Lichtpunkte zu versetzen bzw. zusätzliche Lichtpunkte anzubringen (in der Spitzwiese, Borromäumstraße, Perlassgasse), zusätzliche Aufwendungen angefallen, die – um zusätzliche Kosten zu verhindern – unverzüglich durchgeführt werden mussten.

Weiters wurden die Sanierungsarbeiten auch in der Laxenburgerstraße, der Achauerstraße und der Wienerstraße in einem durchgeführt. In der Laxenburgerstraße wurden 20 Lichtpunkte erneuert, in der Achauerstraße 11, in der Josef-Bauerstraße 7 und in der Wienerstraße 13 Lichtpunkte.

Gesamtaufwand für die zusätzlichen Aufwendungen und die Lichtpunkte: € 85.587,14,-- (inkl. USt.).

In zahlreichen GR + GV Sitzungen (14.4.2011, 22.6.2011, 22.9.2011, 24.11.2011) und im zuständigen Ausschuss (4.4.2011) wurde über den Umsetzungsstand und die zusätzlichen Arbeiten berichtet.

Die im Finanzierungsrahmen veranschlagten Gesamtkosten für die Sanierungsarbeiten wurden nicht überschritten.

Entsprechend der Anregung des Prüfungsausschusses sollen die Kosten von € 85.587,14 (inkl. USt.) nachbeschlossen werden.

Antrag:

VZBM Spazierer beantragt, die Kosten in Höhe von € 85.587,14 (inkl. USt.) zu genehmigen.

Wortmeldungen: GGR Adam, GR Dr. Luisser, GGR Heiss, GR Krammer, VZBGM Spazierer; GGR Dr. Fink

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, die Kosten in Höhe von € 85.587,14 (inkl. USt.) zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 14
dagegen: 4 (Fraktion der FPÖ)
Stimmenthaltungen: 1 (GR Krammer)

TOP 9: Nachtragsvoranschlag 1/2012

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages 1/2012 lag in der Zeit von 2.8.2012 bis 16.8.2012 während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Marktgemeinde Biedermannsdorf zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Nachtragsvoranschlag wurde auch im zuständigen Finanzausschuss am 5.9.2012 erörtert.

Antrag:

GGR Dr. Fink beantragt, den Nachtragsvoranschlag 1/2012 wie aufgelegt zu beschließen.

Wortmeldungen: GR Dr. Luisser, GR Krammer, VZBGM Spazierer, GGR Dr. Fink

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, den Nachtragsvoranschlag 1/2012 wie aufgelegt zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 4 (Fraktion der FPÖ)

TOP 10: Gebarungseinschau NÖ Landesregierung & Stellungnahme zum Ergebnis der Gebarungseinschau

In den Monaten Mai/Juni hat eine Gebarungsprüfung der NÖ Landesregierung stattgefunden. Der Bericht über die Gebarungseinschau vom 2.12.2012 und der Entwurf der Stellungnahme zum Bericht, die gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung der Aufsichtsbehörde zu übermitteln ist, wurden den Fraktionen übermittelt.

Des Weiteren wurden der Bericht und die Stellungnahme auch im zuständigen Finanzausschuss am 5.9.2012 erörtert.

Der Bericht samt der dazu abgegebenen Stellungnahme lautet wie folgt (zur Gänze wiedergegeben):

1. STELLUNGNAHME DER MARKTGEMEINDE ZUM LETZEN PRÜFBERICHT

Der letzte Prüfbericht der Aufsichtsbehörde vom 26. Juli 2006 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 13. September 2006 zur Kenntnis genommen.

Die von der Gemeinde auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen wurden der Aufsichtsbehörde (gemäß § 89 Abs. 2 Nö GO 1973) in einer Stellungnahme des Bürgermeisters am 26. September 2006 mitgeteilt.

Anhand der angeführten Stellungnahme der Gemeinde sowie neuerlicher Erhebungen vor Ort wurde im Zuge der nunmehrigen Gebarungseinschau überprüft, ob und inwieweit die Empfehlungen der Aufsichtsbehörde aus dem Jahr 2006 tatsächlich umgesetzt wurden.

1.1. Umgesetzte Empfehlungen

- Die Möglichkeit einer Einzelzeichnungsberechtigung beim Festgeldkonto bei der Raiffeisenkasse Guntramsdorf wurde zwischenzeitlich geändert. Es liegen nunmehr bei allen Girokonten Doppelzeichnungsberechtigungen vor.
- Bei der stichprobenartigen Prüfung der Belege wiesen sämtliche Belege über Umbuchungen, Stornierungen und Abschlussbuchungen entsprechende Anordnungsvermerke im Sinne § 76 Abs. 3 NÖ GO 1973 auf.
- Der Empfehlung im letzten Gebarungseinschaubericht, im Hinblick auf die Gebühren- und Budgetwahrheit den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit Sachaufwendungen für die EDV zuzurechnen, wurde nachgekommen (unter der Post 400). Des Weiteren werden 36 % des Personalaufwands eines für die Abgabebuchhaltung zuständigen Bediensteten den marktbestimmten Betrieben (7% WVA, 14% ABA, 15% Müll) zugeordnet.
- Die Außenstände werden nach jedem festgelegten Fälligkeitstermin eingemahnt (siehe Kapitel "Mahnwesen").
- Die Anzahl der Bankeinziehungsaufträge konnte von 5 auf 20 % gesteigert werden. Die Teilungsakte sind im Bauprogramm mit einer Nummer entsprechend verknüpft, sodass ein gezielter, umfassender und aktueller Stand jederzeit abrufbar ist.
- Gebrauchsabgaben für Zeitungsverkaufseinrichtungen werden eingehoben.
- Die Einheitssätze zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe bzw. Kanaleinmündungsabgabe wurden von € 4,36 ab 1. Oktober 2007 auf € 5,20 bzw. von € 11,598 (Schmutzwasserkanal) ab 1. Jänner 2011 auf € 15,04 und von € 2,877 (Regenwasserkanal) ab 1. Jänner 2011 auf € 3,63 angehoben.
- Eine neue Wasserleitungsordnung ist beschlossen und von der NÖ Landesregierung auch genehmigt worden.
- Die Wasserverluste werden kontinuierlich überprüft. Nur in den Jahren 2008 und 2009 stiegen die Verluste aufgrund eines Bauschadens auf 27% und 31%. In den darauf folgenden Jahren 2010 und 2011 erreichte das Verlustniveau mit 13,70% und 10,80% sehr gute Werte.
- Die Geschoßfläche bei Dachgeschoßausbauten wird nicht mehr erst ab einer Kniestockhöhe von 1,50m, sondern nunmehr gesetzeskonform berechnet.

1.2. Teilweise umgesetzte Empfehlungen

- Die Friedhofsgebühren wurden mit 1. Jänner 2007 und mit 1. Jänner 2011 angehoben. Kostendeckung ist jedoch weiterhin keine gegeben (siehe Berichtspunkt 3.8. "Friedhof").

1.3. Nicht umgesetzte Empfehlungen

Nach wie vor liegen Differenzen zwischen den Rücklagennachweis und den tatsächlichen Ständen der entsprechenden Girokonten bzw. Rücklagensparbücher vor. Diesbezüglich wird auf den Berichtspunkt 2.2.2. "Rücklagen" hingewiesen.

STELLUNGNAHME: siehe Berichtspunkt 2.2.2.

Die Nutzungsentgelte für die einzelnen Geschäftsbereiche der Biedermannsdorfer Mehrzweckhallenbetriebsges.m.b.H. wurden seit der letzten Gebarungseinschau im Jahr 2006 nicht angepasst. Damit wurden die Entgelte letztmalig vor ca. 16 Jahren (!) erhöht. Der Empfehlung zumindest eine Inflationsabgeltung in die Tarifgestaltung mit einzubeziehen, wurde demnach bisher nicht nachgekommen.

STELLUNGNAHME: Die Empfehlung, bei der Tarifgestaltung für die Nutzung der Einrichtungen der Mehrzweckhalle zumindest die jährliche Inflation zu berücksichtigen, wird den zuständigen Organen der Mehrzweckhallenbetriebsges.m.b.H. weitergeleitet. Da derzeit umfassende Renovierungsarbeiten durchgeführt werden, kommt eine Tarifierhöhung frühestens mit Fertigstellung und uneingeschränkter Nutzbarkeit in Betracht.

Der Empfehlung im letzten Gebarungseinschaubericht, unvorhergesehene zwingenden Ausgaben (überplanmäßigen Ausgaben) im Sinne § 77 Abs. 1 NÖ GO 1973 durch einen Beschluss des Gemeinderats zu genehmigen und gemäß § 77 Abs. 2 leg.cit. für deren Bedeckung vorzusorgen, wurde nicht nachgekommen. So wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 7. April 2011, Top 11 die Reparatur der Mechanik der Friedhofglocke (Beleg Nr. 2768/2011; Re. über € 6.794,--) beschlossen und damit überplanmäßige Ausgaben ausgelöst. Der Voranschlagsbetrag der Voranschlagsstellen 1/8170-6140 (Friedhof - Instandhaltung Gebäude, VA 2011: € 1.600,--, RA 2011 € 10.506,83) wurde um daher € 8.906,83 überzogen. Ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats erfolgte nicht.

STELLUNGNAHME: Zum Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses war ein Nachtragsvoranschlag, der diesen Mangel heilen sollte, in Planung.

Bei der stichprobenartigen Belegprüfung wurde festgestellt, dass weiterhin Auszahlungen von Künstlergagen bei Kulturveranstaltungen auch ohne die Vorlage entsprechender Honorarnoten erfolgten. So wurde für eine Faschingsveranstaltung eine Gage von € 450,-- (Beleg Nr. 1265/2011) in bar ohne das Vorliegen einer Honorarnote ausbezahlt. Auf der diesbezüglichen Ausgangsanzeige fehlte die Angabe der Adresse des Empfängers. Für drei Auszahlungen von Künstlergagen von insgesamt € 2.000,-- (Beleg Nr. 1316/2011) lagen zwar Honorarnoten vor, doch diese entsprachen nicht in Hinsicht auf die erforderlichen Rechnungsmerkmale im Sinne § 11 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994), da keine laufende Rechnungsnummer und keine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) bzw. kein Hinweis auf die Kleinunternehmerregelung bei Entfall der Umsatzsteuer ausgewiesen waren.

STELLUNGNAHME: Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Die Bediensteten wurden angewiesen, Auszahlungen nur noch dann vorzunehmen, wenn entsprechende Rechnungen/Honorarnoten vorliegen bzw. vorgelegt werden, die auch den steuerrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Auch die Mandatare, die die Auszahlung von Künstlergagen oft direkt bei der Veranstaltung vornehmen, werden regelmäßig darauf hingewiesen.

Der Prüfungsausschuss ist der Empfehlung, Kassenprüfungen im Sinne § 14 Abs. 1 und 2 der NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung durchzuführen nicht nachgekommen. So erfolgte bei der unangesagten Prüfung vom 2. September 2011 lediglich eine Kassenbestandsaufnahme des Barzahlwegs. Eine Überprüfung der Soll- und Istbestände der Girokonten und Rücklagen erfolgte nicht.

STELLUNGNAHME: Der Prüfungsausschussobmann wird gesondert darüber informiert.

Die Verbuchung der Aufschließungs-, Kanaleinmündungs-, Wasseranschluss- und Ergänzungsabgaben erfolgt weiterhin am Haushaltskonto.

STELLUNGNAHME: Die Verbuchung erfolgt ab sofort über die Personenkonten.

Es wurde noch nicht für jeden Liegenschaftseigentümer ein Steuerakt angelegt. Die Bescheide über die Festsetzung der Wasseranschluss- bzw. Kanaleinmündungsabgaben und der Kanalbenützungsgebühren sowie die Grundsteuerakte werden separat in mehreren Ordnern nach den jeweiligen Straßen- und Siedlungsnamen abgelegt.

STELLUNGNAHME: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Nach Maßgabe der personellen Ressourcen wird für jeden Liegenschaftseigentümer entweder neben dem Bauakt ein Steuerakt angelegt, in dem sämtliche mit dem Bauverfahren verbundenen Abgaben- und Gebührenvorschriften erfasst werden, oder es wird in den Bauakt ein Übersichtsblatt aufgenommen auf dem die Daten evident gehalten werden.

Die Benützung von Wohngebäuden wird dem Finanzamt weiterhin erst nach Vorlage der Fertigstellungsanzeigen der Gebäude gemeldet.

STELLUNGNAHME: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass im Schreiben des Finanzamtes Baden/Mödling vom 16.4.2012, eine andere Auffassung zum Ausdruck gebracht wurde.

Darin wird ausgeführt: „...Durch die kontinuierliche und zuverlässige Übermittlung der Fertigstellungen samt Beilagen an das Lagefinanzamt Baden-MÖDLING, AV02-Einheitsbewertung, wird die Mitteilungspflicht gem. § 80 (4) BewG 1955 erfüllt. Es kann daher auf die Zusendung der Baubewilligungsbescheide ab sofort verzichtet werden. Fertigstellungen samt Beilagen stellen somit den alleinigen Auslöser für die Einheitswertfeststellung bebauter Grundstücke dar. Es wird daher ersucht, weiterhin Fertigstellungen zu übermitteln. Gemeinsam damit bitte eine Planparie vom fertiggestellten, aktuellen Stand zum Verbleib im Bewertungsakt, oder eine komplette Kopie des Einreichplanes bei Neubauten bzw. bei Um- u. Zubauten jedenfalls eine Farbkopie schicken. Weiters nützlich sind Baubeschreibungen und bei Wohnhaus- und Reihenhausanlagen (= Mietwohngrundstücken) Nutzflächenaufstellungen. Bitte möglichst keine Originale zum Kopieren und Retournieren beilegen! In der Fertigstellung ist darauf hinzuweisen, falls das Bauvorhaben nicht laut Einreichung ausgeführt bzw. fertiggestellt wurde. Fehlt dieser Hinweis, würden unrichtigerweise alle Gebäudebestände laut Einreichplan und Fertigstellung zum maßgeblichen Feststellungsstichtag bewertet werden.“

Für bestimmte Aufschließungsgebiete werden weiterhin keine Kanaleinmündungs- und Wasseranschlussabgaben vorgeschrieben, da diese Leistungen von Privaten durchgeführt wurden. Analoges gilt auch für die Vorschreibung der Aufschließungsabgaben.

STELLUNGNAHME: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen, gleichzeitig aber auch angemerkt, dass der Gemeinde keine Aufwendungen entstehen bzw. entstanden sind, da die Leistungen durch Private erbracht wurden.

Der Abfallsektor wird seit dem Jahr 2006 nicht mehr kostendeckend geführt. Die Abfallwirtschaftsgebühren wurden nicht angehoben (siehe Berichtspunkt 3.7. "Abfallwirtschaft").

STELLUNGNAHME: Siehe dazu die Stellungnahme zu Punkt 3.7.

2. GEMEINDEHAUSHALT

2.1. Kassaführung

2.1.1. Kassenbestandsaufnahme

Die im Rahmen der Gebarungseinschau erfolgte Kassenbestandsaufnahme ergab die Übereinstimmung zwischen dem Kassensoll- und dem Kassenistbestand. Über diese Kassenbestandsaufnahme wurde eine Niederschrift verfasst, von der eine Ausfertigung bei der Marktgemeinde belassen wurde.

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf führt eine Handkassa, die im Nachweis der voranschlagunwirksamen Gebarung unter "Handgeld Kassa 2" dargestellt wird. Diese Handkassa, in der Höhe von € 500,--, wird nur dann bedient, wenn die kassaführende Bedienstete nicht im Hause ist. Sollten Transaktionen über die Handkassa 2 durchgeführt werden, werden diese umgehend mit der Hauptkassa gegenverrechnet. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau erfolgte bereits die Abrechnung, sodass der Barbestand von € 500,-- vorgefunden werden konnte.

2.1.2. Handverläge

Nach Auskunft der Kassenverwaltung wird die Nebenkassa "Handgeld Kassa 2" bzw. auch alle anderen Handverläge betreffend Kinderhort bzw. Bauhof am Jahresende nicht abgerechnet.

EMPFEHLUNG GEMEINDEAUFSICHT

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung Nebenkassen am Jahresende abzurechnen sind.

STELLUNGNAHME: Die Nebenkassa wird täglich (bei Anwesenheit des Kassaführenden) abgerechnet und gezahlt.

Die Handverläge werden ebenso täglich bei Vorhandensein einer Bewegung abgerechnet. Eine physische jährliche Vorlage des Handverlages wurde von uns bisher nicht gefordert. Dies wird ab dem nächsten Jahresabschluss geändert.

2.1.3. Zinskonditionen der Zahlwege

Die Girokonten, das Festgeldkonto bzw. die Rücklagenkonten der Marktgemeinde Biedermannsdorf wiesen zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau folgende Soll- und Habenverzinsung (per anno) auf:

Zu der Aufstellung wird angemerkt, dass es sich bei der Position 1 um das Hauptgirokonto der Marktgemeinde handelt, über welches der Großteil des Geldverkehrs der Marktgemeinde abgewickelt wird.

Betreffend Kontoüberziehungen wird festgehalten, dass das Girokonto im Haushaltsjahr 2010 vereinzelt überzogen wurde (höchste Überziehung am 11. November 2010 in der Höhe von € 113.321,39). Das in Anspruch genommene Ausmaß der laufenden Kassenkredite der Gemeinde überschritt jedoch zu keinem Zeitpunkt das gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zulässige Höchstausschlag im Ausmaß von € 718.790,-- (Wertgrenze gemäß § 79 NÖ GO 1973 = 10 % der im Voranschlag 2010 veranschlagten ordentlichen Einnahmen in Höhe von € 7.187.900,--).

Im Haushaltsjahr 2011 ist es zu keinen nennenswerten Überziehungen gekommen. Die höchste Überziehung lag am 5. Oktober 2011 in der Höhe von € 42.149,77 vor.

EMPFEHLUNG GEMEINDEAUFSICHT

Es wird der Marktgemeinde empfohlen, die Zinsentwicklungen laufend zu beobachten und periodisch Verhandlungen mit den Kreditinstituten zu führen, um bestmöglichen Zinskonditionen zu erlangen.

STELLUNGNAHME: Die Empfehlung, die Zinsentwicklungen laufend zu beobachten und laufende Verhandlungen mit den Kreditinstituten zu führen, wird seitens der Marktgemeinde Biedermannsdorf laufend erfüllt.

Letztmalig wurden im Juni 2012 Verhandlungen mit den Kreditinstituten geführt, bei denen erreicht wurde, dass die Zinssätze für die Mehrzahl unserer Kredite auf unter 4 % Fixzinssatz gesenkt werden konnten. Diese betragen seit Juni 2012 fix 3,75 %, dadurch kann eine jährliche Ersparnis an Zinsaufwendungen in Höhe von € 4.717,-- erzielt werden.

2.1.4. Wertgegenstände - Bestandsverrechnung

Im Zuge der Kassenbestandsaufnahme wurde festgestellt, dass über den Bestand der im Tresor der Gemeindeverwaltung aufbewahrten Wertgegenstände keine laufende Bestandsverrechnung geführt wird (Stand per 4. April 2012).

Im Tresor befanden sich folgende Wertgegenstände:

- Krawattenschieber: 2 Stk. gold, 3 Stk. silber,
- 1 Stk. Anstecknadel,
- 1x Goldene Manschettenknöpfe (= 2 Stk.)
- 2 Stk. Ehrenzeichen der Marktgemeinde Biedermannsdorf (Goldmedaillen)
- Feuerwehrorden: 1 Stk. klein (gold), 1 Stk. groß (gold), 1 Stk. klein (silber)

EMPFEHLUNG GEMEINDEAUFSICHT

Über den Bestand der Wertgegenstände ist künftig eine laufende Bestandsverrechnung zu führen.

STELLUNGNAHME: Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

2.2. Buchführung

2.2.1. Belege

Die Auszahlungsbelege weisen generell keine formelle Anordnung der Bürgermeisterin auf, sondern lediglich eine Paraphierung im Hinblick auf die Kenntnisnahme des Einlangens der Rechnung. Laut Auskunft der Gemeindeverwaltung wird in der Praxis jeweils erst nach Anweisung der Rechnungen der Stempel betreffend "Anweisung Bürgermeister" abgezeichnet.

Es wurde weiters festgestellt, dass die Belege nur teilweise einen Vermerk betreffend Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ausweisen.

EMPFEHLUNG GEMEINDEAUFSICHT

Gemäß § 76 Abs.3 NÖ GO 1973 müssen die Ausgaben vom Bürgermeister schriftlich angeordnet werden. Es wird empfohlen einen entsprechenden Stempel zu verwenden, der zwischen Anordnung und Anweisung (Zahlungsvollzug im Sinne des § 76 Abs. 4 NÖ GO 1973) einer Ausgabe zu unterscheiden ist.

Gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung hat vor Anordnung der Auszahlung eine sachliche und rechnerische Überprüfung zu erfolgen.

Bei der Belegprüfung wurde festgestellt, dass die Girokontoauszüge keine Belegnummern aufweisen.

Um rascher einen Bezug zu den Buchungsunterlagen (Belege, Haushaltskonten und Girokonten) herstellen zu können, sind künftig auf den Kontoauszügen auch die Buchungshinweise (Belegnummern) anzuführen.

STELLUNGNAHME: Derzeit wird überlegt, ob es sinnvoll ist, für die Rechnungen einen noch größeren Stempel zu bestellen. Eventuell ist es übersichtlicher, jede Rechnung durch eine Allonge, die die notwendigen Unterschriften aufweist, zu ergänzen.

Auch bisher schon wurde praktisch jede Rechnung vor Überweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft.

Bezüglich der Belegnummern auf den Girokontoauszügen möchten wir anmerken, dass uns bisher noch kein Nachteil, der den zusätzlichen Arbeitsaufwand gerechtfertigt hätte, aufgefallen ist. Wenn wir damit dazu angewiesen werden, werden wir das in Zukunft natürlich machen.

2.2.2. Rücklagen

Beim Vergleich zwischen den tatsächlichen Rücklagenständen per 31. Dezember 2011 (anhand der jeweiligen Kontoauszüge bzw. Sparbücher der Raiffeisenbank Mödling) und den Ständen laut Rücklagennachweis zum Rechnungsabschluss 2011 ergeben sich folgende Differenzen, die auf eine nicht erfolgte Verbuchung von Umsätzen zurückzuführen ist.

EMPFEHLUNG GEMEINDEAUFSICHT

Künftig sind die auf Rücklagensparbücher bzw. Rücklagenkonten anfallenden Umsätze (Habenzinsen, Kapitalertragssteuer, Kontoführungsentgelte) im ordentlichen Haushalt zu verbuchen und im Rücklagennachweis darzustellen.

STELLUNGNAHME: Die Rücklagenstände wurden richtiggestellt und es wird in Hinkunft darauf geachtet, dass die Sparbücher nach Abschluss eines jeden Jahres nachgetragen werden und dieser Nachtrag auch über die Buchhaltung gebucht und damit im Rücklagennachweis richtig dargestellt wird.

2.2.3. Beteiligung

Die Stammeinlage in der Höhe von € 40.000,-- an der "Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen Betriebs-Gesellschaft mbH" spiegelt sich nicht im Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen wider.

EMPFEHLUNG GEMEINDEAUFSICHT

Gemäß § 17 Abs. 2 Z.7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) ist dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Finanzjahres anzuschließen.

STELLUNGNAHME: Die Stammeinlage von € 40.000,-- wird ab dem nächsten Rechnungsabschluss im Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen ersichtlich gemacht.

2.3. Bauhof

2.3.1. Verrechnung der Bezüge der Bauhofmitarbeiter

Laut Dienstpostenplan (VA 2012) sind derzeit 10 vollbeschäftigte Bedienstete für den Bauhof der Marktgemeinde tätig. 66% dieses Personalaufwands sind im Voranschlag auf verschiedene Haushaltsansätze (8140, 8310, 8500, 8510, 8520) aufgeteilt, der übrige Anteil von 34% wird jedoch dem Zentralamt (0100) zugeordnet. Laut Auskunft der Buchhaltung ist das jener Personalaufwand für alle sonstigen hoheitlichen Bereiche (Kindergärten, Volksschule, Spielplätze, Veranstaltungen, etc.), zu denen bisher keine Zuordnung erfolgte. Ein Haushaltsansatz 8200 (Bauhof) wird bis dato nicht geführt, bei dem jene Personalkosten, die keinen bestimmten Ansätzen zugeordnet werden können, veranschlagt und verrechnet werden können.

Werden Leistungen von Bauhofmitarbeitern z.B. für Veranstaltungen in der Jubiläumshalle, Kindergärten, Grünflächenpflege etc. erbracht, ist dies nicht aus der Buchführung ersichtlich. Es werden im Bauhof Leistungsaufzeichnungen (Stundenaufstellungen mit Zeitpunkt, Dauer und Art der Tätigkeit) jedes Bediensteten für die Abrechnung von Überstunden und der Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts geführt und mittels EDV detailliert erfasst. Anhand dieser Aufstellung könnte eine Zuordnung der Leistungen des Bauhofs zu den entsprechenden Haushaltsansätzen (Veranstaltungen, Grünpflege, Volksschule, Hort, Sportanlagen, etc.) erfolgen.

Laut Auskunft der Buchhaltungsleitung wurden im Haushaltsjahr 2011 in der Buchhaltung entsprechende Umstellungen vollzogen und entsprechende Zuordnungen durchgeführt, doch diese dann wieder rück abgewickelt. Leistungsauswertungen, die eine Bewertung des qualitativen und quantitativen Einsatzes der Ressourcen ermöglichen, erfolgen derzeit noch nicht.

2.3.2. Verrechnung von Maschinenleistungen

Der Bauhof verfügt über diverse Kommunalfahrzeuge und Geräte. Eine aktuelle Aufstellung der Fahrzeuge (Stand 23.01.2012) lag vor. Die Aufwendungen des Fuhrparks werden im Unterabschnitt 8210 veranschlagt und verrechnet. Laut Auskunft der Gemeindeverwaltung werden für die Fahrzeuge Fahrtenbücher geführt. Der Instandhaltungs- und Treibstoffaufwand sowie die Leasingkosten für Fahrzeuge wird vorwiegend den

Haushaltsansätzen 8140 (Straßenreinigung) und 8520 (Müllbeseitigung) zugeordnet, ansonsten erfolgt keine weitere Aufteilung der Maschinenleistung. Leistungsauswertungen, die eine Bewertung des qualitativen und quantitativen Einsatzes der Ressourcen zulassen, erfolgten bisher nicht. Laut Auskunft des Bauhofleiters ist die Anschaffung eines elektronischen Zeiterfassungssystems zur Erfassung der Personal- und Maschinenleistungen geplant.

EMPFEHLUNG GEMEINDEAUFSICHT

Die Aufteilung der Aufwendungen für die Bediensteten des Bauhofs sollte in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen möglichst realistisch nach deren tatsächlichen Verwendung erfolgen (z.B. auch zu den Ansätzen 2110, 2400, 6120, 8150, etc.). Hier sollte die Möglichkeit der sachlichen Zuordnung des Bauhofaufwands anhand des Jahresberichts zu den entsprechenden Voranschlagsansätzen genutzt werden.

Es wird empfohlen, künftig ein Unterabschnitt 8200 (Bauhof) anzulegen, bei dem jene den Personalaufwendungen, die keinen gesonderten Bereichen zugeordnet werden können, verrechnet werden. Gleiches gilt für Leistungen von Maschinen und Fahrzeugen (8210). Die Einführung einer elektronischen Zeiterfassung für Personal- und Maschinenleistungen wird begrüßt.

Ferner wird empfohlen, auch Leistungsauswertungen über den Personal- und Maschineneinsatz zu führen um entsprechende Entscheidungsgrundlagen zum qualitativ und quantitativ effizienten Einsatz der Ressourcen zu schaffen (siehe Berichtspunkt 4.6. Personalkostenentwicklung).

STELLUNGNAHME: Der Empfehlung wird nachgekommen. Es wurde bereits veranlasst, dass durch den Leiter des Bauhofs ab September auch die Einsatz- bzw. Betriebsstunden der eingesetzten Maschinen aufgezeichnet werden, um Daten über deren Auslastung zu bekommen.

Weiters werden ab dem Voranschlag für 2013 die Personalkosten für die Außendienstmitarbeiter, die dem Hoheitsbereich zugeordnet sind, auf dem neuen Ansatz 8200 (Bauhof) erfasst und sind so getrennt vom anderen Hoheitsbereich besser sichtbar.

2.4. Sonstige Feststellungen - Inventarverzeichnisse

Für das bewegliche Vermögen der Gemeinde wurden für die Bereiche Gemeindeamt, Bauhof, Kläranlage, Friedhof, Perlshof, Perlasgasse 12, Bibliothek, Kindergarten, Volksschule, Hort I und Hort II Inventarlisten vorgelegt. Den in den Verzeichnissen erfassten Gegenständen wurden keine Inventarnummern zugeordnet. Hinweis über den Anschaffungszeitpunkt (Aufnahmedatum in die Inventarliste) und ein Bezug zur Buchhaltung durch Angabe der Belegnummern der diesbezüglichen Anschaffungsrechnungen fehlen. Die in den Inventarverzeichnissen ausgewiesenen Inventarstände wurden im Juni 2003 erhoben und seit dem nicht mehr aktualisiert.

EMPFEHLUNG GEMEINDEAUFSICHT

Im Sinne § 70 NÖ GO 1973 ist das gesamte bewegliche Vermögen der Gemeinde laufend zu erfassen, d.h. die Inventarverzeichnisse sind laufend zu führen.

Soweit bekannt sollten im Inventarverzeichnis zumindest

- o die Art des Gegenstandes,
 - o der Anschaffungswert,
 - o der Anschaffungszeitpunkt,
 - o der Lieferant,
 - o der Ort der Aufstellung bzw. Ort der Verwahrung sowie
 - o die Inventarnummer
- jedes Gegenstands aufscheinen.

Die Inventarnummer sollte auch am Inventar selbst erkenntlich gemacht werden (Inventaraufkleber). Ferner wird empfohlen, bei Neuanschaffungen in den Inventarverzeichnissen die Belegnummern der Rechnungen über die Anschaffung der Inventargüter zu erfassen.

Die Rechnungen über angeschaffte Inventargüter wären künftig mit entsprechenden Vermerken über deren Inventarisierung (Inventarnummern) zu versehen. Damit kann anhand eines Buchhaltungsbelegs jederzeit ein Beug zu Inventarliste hergestellt werden. Bei Angaben von Belegnummern in den Inventarlisten kann wiederum jederzeit eine Verbindung zu Buchhaltung und damit zur Anschaffungsrechnung hergestellt werden. Dies kann z.B. im Fall von Garantie-, Gewährleistungs- und Versicherungsansprüchen (nach Elementarereignissen, Einbruchdiebstahl, etc.) hilfreich sein. Auf eine regelmäßige Kontrolle der Inventarbestände ist stets zu achten.

STELLUNGNAHME: Das Inventar im Gemeindeamt wurde bereits erfasst. Im nächsten Schritt werden die entsprechenden Etiketten angefertigt. Ab sofort wird das Inventar bereits beim Ankauf mit allen erforderlichen Angaben in die Inventarlisten aufgenommen. Schritt für Schritt soll schließlich das Inventar in allen Dienststellen aufgenommen werden. Für den Bauhof gibt es ebenfalls bereits eine aktuelle (handschriftlich angefertigte) Inventarliste.

3. ABGABEN, STEUERN UND GEBÜHREN

3.1. Aufschließungsabgaben

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe beträgt seit 1. Oktober 2007 € 430,--. Vorher betrug er sechs Jahre hindurch € 360,--.

EMPFEHLUNG GEMEINDEAUFSICHT

Da sich der Baukostenindex (und auch der Verbraucherpreisindex) laufend erhöht, sollte der zur Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe in kurzen Abständen neu berechnet bzw. angepasst werden.

STELLUNGNAHME: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Ein Vergleich mit anderen Gemeinden des Bezirks Mödling zeigt aber auch, dass sich die Höhe der Aufschließungsabgabe im Mittelfeld bewegt. Nichts desto trotz wird, nachdem wieder ein Zeitraum von 6 Jahren vergangen ist, im nächsten Jahr über eine Anpassung der Abgabe nachgedacht werden und dies mit den anderen im Gemeinderat vertretenen Parteien diskutiert werden.

3.2. Verwaltungsabgaben

Zur Berechnung der Verwaltungsabgaben für Neubauten, wird fallweise wie beispielweise für das Grundstück Nr. 604/4, nur die Nutzfläche jedes Geschosses herangezogen.

EMPFEHLUNG GEMEINDEAUFSICHT

Gemäß Tarif B 29 Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973 ist für eine baubehördliche Bewilligung von Neu- und Zubauten eine Verwaltungsabgabe für jeden Quadratmeter der neuen Geschoßfläche zu berechnen. Demnach sind die Geschoßflächen der einzelnen Geschoße separat zu ermitteln und sodann zu addieren. Die einzelne Geschoßfläche ergibt sich aus den äußersten Begrenzungen eines Geschoßes.

STELLUNGNAHME: Die Empfehlung wird unverzüglich umgesetzt.

3.3. Kommunalsteuer

In der nachstehenden Tabelle sind das Kommunalsteueraufkommen und die Außenstände an Kommunalsteuer der Jahre 2007 bis 2011 ausgewiesen:

Die Einnahmen an Kommunalsteuer stiegen im o.a. Zeitraum von € 2.704.034,51 auf € 3.176.253,66, d. s. ca. 17,5%. Die Außenstände werden unter Vorschreibung von Säumniszuschlägen und unter Ausstellung von Rückstandsausweisen eingefordert und sind vor allem im Jahr 2011 als äußerst niedrig zu bezeichnen.

Bei allen kommunalsteuerpflichtigen Betrieben die im Verjährungszeitraum von der Bundesfinanz und den Sozialversicherungsträgern keiner Überprüfung unterzogen werden,

werden von der Gemeinde eigene Nachschauen durchgeführt. Es wird dabei jedoch das Einvernehmen mit dem Regionalbeirat Niederösterreich nicht hergestellt.

EMPFEHLUNG GEMEINDEAUFSICHT

Gemeindeeigene Nachschauen sollten künftig nur stattfinden wenn ein Bedarf aus Sicht der Gemeinde besteht, den die Bundesbehörde (Finanzamt) bzw. die Krankenversicherungsträger nicht abdecken können (Prüflücken), ein Bedarfsprüfungsgrund für die GPLA nicht vorliegt (z.B. Nichtzahlung, Nichterklärer) und der Abgabepflichtige nicht am Prüfplan der GPLA steht (Prüfstatus im FinanzONline abfragbar).

Vor einer eigenen Prüfung ist künftig auf jeden Fall das Einverständnis mit dem "GPLA Regionalbeirat für Niederösterreich" herzustellen.

Nur bei einer negativen Rückmeldung an die Gemeinde, d.h., wenn die prüfenden Organisationen den Bedarfsprüfungswunsch nicht realisieren können, wäre eine Nachschau durch Organe der Gemeinde für das in Rede stehende Unternehmen in Betracht zu ziehen.

STELLUNGNAHME: Wir haben als Gemeinde die Möglichkeit, über Finanz-Online abzufragen, ob zu prüfende Firmen auf dem Prüfplan der GPLA stehen. Prüfungen über Gemeindeauftrag werden nur durchgeführt, wenn sonst ein allfälliger Nachforderungsanspruch verloren ginge. Wir haben schon einmal ohne Erfolg den Wunsch an die GPLA gerichtet, eine Firma in den Prüfplan aufzunehmen. Natürlich können wir in Zukunft die GPLA von den Prüfungen, die über Auftrag der Gemeinde geplant sind, informieren.

Werden von den Steuerpflichtigen keine monatlichen Zahlungen geleistet, werden schriftliche Zahlungserinnerungen ohne Vorschreibung von Säumniszuschlägen ausgefertigt (z.B. Kontonummer 1089, Schreiben der Gemeinde vom 20. November 2009).

EMPFEHLUNG GEMEINDEAUFSICHT

Die Gemeinde hat auf die Einhaltung der monatlichen Zahlungen zu achten und Außenstände unter Vorschreibung von Säumniszuschlägen einzufordern.

Säumniszuschläge, die den Betrag von € 5,- übersteigen (wenn der nicht fristgerecht entrichtete Abgabebetrag über € 250,- liegt), sind grundsätzlich festzusetzen (§ 217a BAO).

STELLUNGNAHME: Grundsätzlich gibt es in Bezug auf die Kommunalsteuer eine hohe Zahlungsmoral. Es sind nur wenige Firmen, die regelmäßig auf die vom Gesetz vorgesehenen Zahlungsfristen hingewiesen werden müssen. Kommt es zur Bescheiderlassung, wird der Säumniszuschlag vorgeschrieben und eingefordert. Werden Beträge noch vor Bescheiderlassung eingezahlt, wurde dieser Säumniszuschlag bisher nicht eingefordert. Wir werden in Zukunft verstärkt darauf achten, auch für verspätet abgeführte Beträge den Säumniszuschlag vorzuschreiben.

3.4. Gebrauchsabgabe

Die Gebrauchsabgaben für Zeitungsverkaufseinrichtungen langten in den letzten Jahren zwischen Mai und Dezember ein. Die Abgaben werden direkt am Sachkonto Soll-Ist verbucht.

EMPFEHLUNG GEMEINDEAUFSICHT

Die Gebrauchsabgaben sind jährlich bis Ende März im Vorhinein zu entrichten. Bis zu diesem Zeitpunkt müsste eine Sollstellung der erwarteten Abgaben vorgenommen werden. Für die Zeitungsverkaufseinrichtungen sollten Personenkonten angelegt werden. Dadurch könnten zusammen mit den Hausbesitzabgaben an die Abgabepflichtigen Lastschriftanzeigen ergehen und somit die Einzahlungstermine nicht mehr versäumt werden.

STELLUNGNAHME: Die entsprechenden Personenkonten wurden noch während laufender Gebärungseinschau angelegt und offene Beträge darüber verrechnet. Ab 2013 wird die

Gebrauchsabgabe für Zeitungsverkaufseinrichtungen gemäß der Empfehlung der Gemeindeaufsicht vorgeschrieben.

3.5. Tourismusabgaben

Von einigen Interessenbeitragspflichtigen wurden die Abgabenerklärungen 2011 verspätet gelegt (z.B. Steuernummern 905, 659 und 60124).

EMPFEHLUNG GEMEINDEAUFSICHT

Gemäß § 13 Abs. 13 NÖ Tourismusgesetz 2010, haben die Beitragspflichtigen eine Erklärung über den Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres bis zum 31. Mai des laufenden Jahres beim zuständigen Gemeindeamt einzureichen.

STELLUNGNAHME: Dem Einfordern von Erklärungen wird in Zukunft besonderes Augenmerk geschenkt und Zwangstrafen für fehlende Erklärungen schriftlich angedroht.

3.6. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Vorschreibung der Wasseranschlussabgabe erfolgt gleichzeitig mit der Kanaleinmündungsabgabe nach Einlangen der Fertigstellungsanzeige.

EMPFEHLUNG GEMEINDEAUFSICHT

Gemäß § 15 Abs.1 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 entsteht der Abgabeananspruch auf die Wasseranschlussabgabe (sofern der Anschluss nicht bescheidmäßig bewilligt wurde) ab dem Zeitpunkt, mit dem der Anschlusszwang feststeht.

Der Anschlusszwang steht grundsätzlich in dem Zeitpunkt fest, in welchem ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen im Wesentlichen fertig gestellt und eine bestimmungsgemäße Nutzung möglich ist. Dies setzt das Vorhandensein und die Benutzbarkeit der notwendigen sanitären Einrichtungen voraus und wird spätestens dann gegeben sein, wenn das Gebäude bestimmungsgemäß genutzt werden kann.

Zu diesem Zeitpunkt sollte auch die Wasseranschlussabgabe mit dem dann gültigen Einheitssatz vorgeschrieben werden.

STELLUNGNAHME: Die Empfehlung wird unverzüglich umgesetzt. In den baubehördlichen Genehmigungsbescheid wird per sofort ein entsprechender Passus aufgenommen, wonach der/die Konsenswerber/-in verpflichtet ist, der Behörde bekannt zu geben, ab welchem Zeitpunkt das Gebäude im Wesentlich so fertig gestellt ist, dass es auch benutzbar ist.

Ergänzungsabgaben werden generell ohne Vorliegen einer Veränderungsanzeige vorgeschrieben.

EMPFEHLUNG GEMEINDEAUFSICHT

Gemäß § 15 Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 entsteht der Anspruch auf die Ergänzungsabgabe mit dem Einlangen der Veränderungsanzeige. Ohne Vorliegen dieser Veränderungsanzeige (Eingangsstempel der Gemeinde) ist die Vorschreibung einer Ergänzungsabgabe gesetzwidrig.

STELLUNGNAHME: Die Empfehlung wird unverzüglich umgesetzt.

Bei der Berechnung der Regenwasserkanaaleinmündungsabgabe werden angebaute und angeschlossene Garagen, wie beispielsweise für das Grundstück Nr. 604/4 als nicht angeschlossener Gebäudeteil zur unbebauten Fläche gerechnet.

EMPFEHLUNG GEMEINDEAUFSICHT

Gemäß § 3 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 zählen nur nicht angeschlossene Gebäudeteile zur unbebauten Fläche.

Werden die Dachwässer einer Garage in den Regenwasserkanal abgeleitet, ist der "Gebäudeteil" Garage an die Kanalanlage angeschlossen und muss in die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe einfließen.

STELLUNGNAHME: Die Empfehlung wird unverzüglich umgesetzt. Es wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass angebaute Gebäudeteile – sofern das Regenwasser über den Regenwasserkanal abgeleitet wird – bei der Berechnung der Abgabe berücksichtigt werden.

85 Wasserzähler, die zuletzt im Jahr 2006 ausgetauscht wurden, sind im Jahre 2011 nicht nachgeeicht worden.

EMPFEHLUNG GEMEINDEAUFSICHT

Nach § 15 Z. 5 lit. a Maß- und Eichgesetz sind Kaltwasserzähler alle 5 Jahre zu eichen. Nach § 16 leg. cit. beginnt die Nacheichfrist mit dem der letzten Eichung folgenden Kalenderjahr. Die Nacheichfrist ist unbedingt einzuhalten.

STELLUNGNAHME: Die Empfehlung wird unverzüglich umgesetzt.

Im Jahr 2006 wurden ca. 480 Wasserzähler getauscht, die alle fristgerecht einer Nacheichung unterzogen wurden. Lediglich bei 85 Wasserzählern konnte aufgrund der Vielzahl der nach zu eichenden Wasserzähler und des zur Verfügung stehenden Personals die Nacheichfrist nicht eingehalten werden. Die Nacheichung wurde bereits in die Wege geleitet und wird diese im Jahr 2012 abgeschlossen sein. Die Eichfristen werden evident gehalten und wird künftig genaues Augenmerk darauf gelegt werden, dass die Fristen eingehalten werden.

Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe wurde vom seit 1. August 1991 geltenden Einheitssatz in der Höhe von € 4,36 per 1. Oktober 2007 auf € 5,20 angehoben.

EMPFEHLUNG GEMEINDEAUFSICHT

Der Einheitssatz sollte nach 4,5 Jahren wieder valorisiert werden. Die letzte Erhöhung erfolgte erst nach 16 Jahren. So lange sollte angesichts der laufenden Geldentwertung nicht zugewartet werden. Das Höchstausmaß von 5 % des Laufmeterpreises wurde nicht ausgenützt. Die aktuellen Baukostensummen und Rohrnetzlängen sind mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft abzustimmen.

STELLUNGNAHME: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Über eine Anpassung wird im nächsten Jahr nachgedacht und dies mit den anderen im Gemeinderat vertretenen Parteien diskutiert werden, wobei auch berücksichtigt werden wird, dass der Einheitssatz im Vergleich zu anderen Gemeinden des Bezirks im untersten Bereich angesiedelt ist. Eine generelle Flächenerhebung aller an den Kanal und an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaften wurde bisher nicht durchgeführt.

EMPFEHLUNG GEMEINDEAUFSICHT

Es wird empfohlen, die Berechnungsflächen im Gemeindegebiet neu zu erheben und die Kanalbenutzungsgebühren sowie Ergänzungsabgaben zu Kanal und Wasser nach dem dadurch bekannten Stand einzuheben. Auf die §§114ff BAO wird verwiesen. Weiters sollten derartige Erhebungen von Liegenschaften auch für die Neubewertungen zur Bemessung der Grundsteuer herangezogen werden.

STELLUNGNAHME: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen, gleichzeitig aber auch angemerkt, dass der Aufwand einer derartigen Neuerhebung in keiner Relation zum angestrebten Nutzen steht. Der Nutzen einer derartigen Neuerhebung ist auch insofern als gering anzusehen, als seit geraumer Zeit Überprüfungen der Kanalanschlüsse durchgeführt werden (zur Feststellung allfälliger Fehlanschlüsse), im Zuge derer auch offenkundige Neu-

und Zubauten auffallen würden. Im Übrigen ist auch durch die überschaubare Größe der Marktgemeinde Biedermannsdorf sichergestellt, dass keine Neu- und Zubauten ohne Anzeige oder Ansuchen abgewickelt werden, da diese relativ schnell auffallen würden.

3.7. Abfallwirtschaft

Beim Betrieb "Abfallwirtschaft" wurde jedes der letzten fünf Jahre (2007 bis 2011) mit einem Abgang abgeschlossen. Die Einnahmen an Abfallwirtschaftsgebühren sanken im o. a. Zeitraum von € 267.243,38 auf € 239.834,78 deshalb, weil sich die Gewerbebetriebe im IZ NÖ-Süd (nicht im Pflichtbereich der Gemeinde) eigener (privater) Entsorger bedienen. Auch für das Jahr 2012 (Voranschlag 2012) wurden Mehrausgaben von € 61.700,00 budgetiert.

EMPFEHLUNG GEMEINDEAUFSICHT

Die derzeit gültigen Abfallwirtschaftsgebühren und -abgaben bestehen bereits seit dem 1. Jänner 1999. Die Abfallwirtschaftsgebühren wären ehestens um ca. 20 % anzuheben, damit beim Abfallsektor Kostendeckung erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Richtlinien für die Vergabe von Bedarfszuweisungen hingewiesen, wonach die Gemeinde alle Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren im höchstzulässigen Ausmaß ausschöpfen muss, um derartige Mittel in Anspruch nehmen zu können. Bei den Gebührenhaushalten ist größtmögliche Kostendeckung anzustreben.

STELLUNGNAHME: Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Es wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 21.6.2012 eine neue Abfallwirtschaftsverordnung beschlossen, die mit 1.10.2012 in Kraft treten wird. Die Gebühren wurden so festgesetzt, dass der Abfallwirtschaftsbereich kostendeckend geführt wird.

Nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 10 der Abfallwirtschaftsverordnung vom 22. Februar 1996 werden die 80 Liter Biotonnen für Einzelhaushalte von April bis September eines Jahres wöchentlich, in den restlichen sechs Monaten in zweiwöchigen Intervallen abgeführt. Dies sind 39 Abfuhrten pro Jahr. Die 120 Liter Biotonne für Gemeinschaftsanlagen werden in einwöchigen Intervallen, somit in 52 Abfuhrten pro Jahr abgeführt. Tatsächlich werden laut Müllabfuhrkalender die 80 Liter Biotonnen 44-mal pro Jahr abgeführt und es werden auch die Abfallwirtschaftsgebühren entsprechend dieser Abfuhrtermine berechnet.

EMPFEHLUNG GEMEINDEAUFSICHT

Der § 5 Abs. 10 der Abfallwirtschaftsverordnung ist daher abzuändern und die tatsächliche Anzahl der Abfuhrtermine der 80 Liter Biotonnen festzusetzen. Gleichzeitig wären die Begriffe "für Einzelanlagen" und "für Gemeinschaftsanlagen" ersatzlos zu streichen, da ein derartige Unterscheidung im NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 nicht vorgesehen ist.

STELLUNGNAHME: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Da die Pflichtbereiche ohnedies noch präzisiert werden müssen, werden die erforderlichen Anpassungen im Zuge dessen mit beschlossen.

3.8. Friedhof

Beim Friedhofsektor wurde jedes der letzten o. a. fünf Jahre mit einem relativ hohen Abgang abgeschlossen. Im Jahr 2011 war das Defizit deshalb so hoch, da für die Errichtung einer Urnenmauer und diverse Instandhaltungen insgesamt ca. € 82.000,00 aufgewendet wurden. Der Kostendeckungsgrad beträgt im o. a. Zeitraum nur knapp 36 %. Auch im Voranschlag 2012 wurden Mehrausgaben präliminiert. Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt mit 1. Jänner 2011 neu festgesetzt. Die Grabstellengebühren wurden dabei um ca. 30 % und die Beerdigungsgebühren um ca. 20% angehoben.

EMPFEHLUNG GEMEINDEAUFSICHT

Es wird neuerlich darauf hingewiesen, dass der Friedhofsektor im mehrjährigen Durchschnitt (ca. 5 Jahre) in Summe kostendeckend geführt werden sollte. Die Friedhofsgebühren wären daher künftig in kurzen Zeitabständen (2 bis 3 Jahre) neu zu kalkulieren und entsprechend anzuheben. Allein aufgrund der budgetierten Mehrausgaben im Voranschlag 2012 wäre eine ca. 60%ige Anhebung der Friedhofsgebühren notwendig.

STELLUNGNAHME: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

Bei der erstmaligen Zuteilung einer Grabstelle wird kein AVG-Bescheid erlassen. Aufgrund eines mündlichen Antrages wird nur ein Abgabenbescheid ausgefertigt. Verwaltungsabgaben für die Bewilligung werden nicht vorgeschrieben.

EMPFEHLUNG GEMEINDEAUFSICHT

Um die Zuweisung einer Grabstelle ist gemäß § 26 Abs. 2 NÖ Bestattungsgesetz 2007, bei der Gemeinde unter Angabe der gewünschten Grabart, der örtlichen Lage der Grabstelle sowie gegebenenfalls des gewünschten Friedhofes anzusuchen. Der Antrag sollte daher schriftlich bzw. in Form einer Niederschrift erfolgen. Für die Bewilligung ist eine Verwaltungsabgabe von € 8,25 (seit 1. Jänner 2012) nach Tarif A1 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973 im AVG-Bescheid vorzuschreiben und einzuheben.

STELLUNGNAHME: Der Empfehlung wird unverzüglich nachgekommen. Künftig erfolgt die Zuweisung mittels Bescheid in dem auch die entsprechende Verwaltungsabgabe vorgeschrieben wird. Hinsichtlich der Empfehlung, dass auch der Antrag schriftlich einzubringen ist bzw. darüber eine Niederschrift anzufertigen ist, darf auf die Bestimmungen des AVG verwiesen werden, wonach Anbringen auch mündlich, telefonisch und auf jede andere Art und Weise bei der Behörde eingebracht werden können. Das Anlegen eines Aktenvermerks hierüber ist ausreichend.

Im Zuge einer Bestattung werden die von der Marktgemeinde verordnete Beerdigungsgebühr, Verlängerungsgebühr und die Gebühren für die Aufbahrungshalle und der Leichenkammer von einem privaten Bestattungsunternehmen in Form einer Rechnung eingehoben und monatlich der Marktgemeinde überwiesen.

EMPFEHLUNG GEMEINDEAUFSICHT

Die Friedhofsgebühren sind gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007 in Verbindung mit § 92 BAO mit Abgabenbescheid dem Gebührenschuldner gemäß § 38 Abs. 3 Z. 2. NÖ Bestattungsgesetz 2007 vorzuschreiben und einzuheben.

STELLUNGNAHME: Der Empfehlung wird unverzüglich nachgekommen.

3.9. Mahnwesen

In folgender Tabelle sind die Außenstände an laufenden Hausbesitzabgaben und von der Hundeabgabe mit Stand 31. Dezember 2011 (Rechnungsabschluss 2011) ausgewiesen: Die Außenstände werden kontinuierlich nach den festgelegten Fälligkeitsterminen unter Vorschreibung von Mahngebühren und Säumniszuschlag eingefordert. Werden die Abgabenrückstände dennoch nicht entrichtet werden Rückstandsausweise ausgestellt und die gerichtlich Einforderung (Exekution) beim zuständigen Bezirksgericht beantragt. Aufgrund des gut funktionierenden Mahnwesens sind die Außenstände als niedrig zu bezeichnen.

EMPFEHLUNG GEMEINDEAUFSICHT

Es wäre auch künftig darauf zu achten, die Abgabenaußenstände niedrig zu halten.

STELLUNGNAHME: Es wird auch weiterhin darauf geachtet, dass die Abgabenaußenstände – wie bisher auch – niedrig gehalten werden.

3.10. Allgemeines

Die Aufschließungs-, Kanaleinmündungs-, Wasseranschluss- und Ergänzungsabgaben werden bei Entrichtung Soll-Ist gebucht.

EMPFEHLUNG GEMEINDEAUFSICHT

Um eine Effizienz der Buchhaltung zu gewährleisten, sind Abgaben anlässlich der Vorschreibung durch Sollstellung zu erfassen. Spätestens mit Fälligkeit der vorgeschriebenen Abgaben ist eine Sollstellung vorzunehmen (vgl. § 2 Abs. 1 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997).

STELLUNGNAHME:

Die angesprochenen Abgaben werden in Zukunft über ein Personenkonto soll-gestellt und verrechnet.

4. FINANZLAGE

4.1. Kreditfähigkeit

Die Beurteilung der Kreditfähigkeit einer Gemeinde erfolgt auf Grund der Berechnung der Finanzspitze an Hand des Voranschlages. Ergibt sich bei deren Ermittlung ein positiver Betrag, so versteht man darunter die "freie Finanzspitze" (das ist jener Betrag, den die Gemeinde maximal für zusätzliche Annuitäten verwenden könnte). Wird bei deren Berechnung ein negativer Betrag ("negative Finanzspitze") ausgewiesen, so stellt dies die Überbelastung des ordentlichen Haushaltes dar, d.h. bei der Erstellung des Voranschlages nach den maßgebenden Budgetgrundsätzen übersteigen die laufend fällig werdenden Ausgaben die laufend fällig werdenden Einnahmen. Die Berechnung der Kreditfähigkeit der Marktgemeinde Biedermannsdorf erfolgte an Hand des Voranschlages 2012 (ordentliches Haushaltsvolumen € 7.261.000,--). Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau wurde eine freie Finanzspitze im Ausmaß von rund € 240.000,-- ermittelt.

Bei der letzten Gebarungseinschau durch die Aufsichtsbehörde im Jahr 2006 wurde anhand des Voranschlages 2006 noch ein weit aus beträchtlicherer Freiraum im ordentlichen Haushalt im ungefähr dreifachen Ausmaß ermittelt. Dies bedeutet, dass seit dem Haushaltsjahr 2006 eine wesentliche Verknappung im ordentlichen Haushalt eingetreten ist.

4.2. Entwicklung der eigenen Steuern, Ertragsanteile sowie Umlagen

In der folgenden Aufstellung wird die Entwicklung der

- Einnahmen aus Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, geteilten Abgaben, Finanzzuweisungen des Bundes sowie den ausschließlichen Gemeindeabgaben;
- zu leistenden Umlagen und
- daraus resultierenden Nettoeinnahmen

im Zeitraum 2006- 2011 dargestellt (Ergebnisse anhand der jeweiligen Rechnungsabschlüsse). Weiters werden die veranschlagten Werte des Voranschlages 2012 aufgelistet: In den Jahren 2009 und 2010 sind die Einnahmen aus Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zurückgegangen. Im Jahr 2009 ist dies auf die nunmehr im Finanzausgleich 2008 geregelte Anwendung von jährlich festgestellten aktuellen Einwohnerzahlen (Hauptwohnsitze) zurückzuführen. Da die Marktgemeinde Biedermannsdorf einen Bevölkerungsrückgang im Vergleich zur Volkszählung 2011 verzeichnet, hat sich dies negativ auf die Einnahmen aus Ertragsanteilen ausgewirkt. Der nochmalige Rückgang der Ertragsanteile im Jahr 2010 ist wiederum auf die Auswirkungen der Wirtschaftskrise zurückzuführen. Im Rechnungsjahr 2011 und im Voranschlagsjahr 2012 ist eine Erholung der Einnahmen ersichtlich. Die wesentliche Säule zur Finanzierung des ordentlichen Haushaltes stellen jedoch die Kommunalsteuereinnahmen dar, welche auch im Zuge der Wirtschaftskrise nicht zurückgegangen sind. Vom Jahr 2006 bis zum Jahr 2011 sind die Kommunalsteuereinnahmen um rd. € 550.000,-- angestiegen. Die an das Land Nö zu leistenden Umlagezahlungen stiegen von 2006 bis 2011 um rd. € 430.000,-- an.

4.3. Schulden

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Entwicklung des Schuldenstandes und des Nettoschuldendienstes (SD netto= Tilgung und Zinsen abzüglich Ersätze) im Zeitraum von 2006 - 2011 anhand der Schuldennachweise zu den Rechnungsabschlüssen.

Dabei erfolgt eine Differenzierung nach

- Schuldenart 1 (Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird) und
- Schuldenart 2 (Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaft, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50 % der ordentlichen Ausgaben erzielt werden).

Im Beobachtungszeitraum ergibt sich ein Anstieg der Schuldenart 1, welcher hauptsächlich auf die Fremdfinanzierung von Investitionen im Bereich der Straßenbeleuchtung zurückzuführen ist.

Der Stand der Schuldenart 2 ist rückläufig.

4.4. Leasingfinanzierungen

Die jährlichen Belastungen des ordentlichen Gemeindehaushaltes, die aus Leasingfinanzierungen resultieren, entwickelten sich im Beobachtungszeitraum 2006- 2011 anhand der Leasingnachweise zu den Rechnungsabschlüssen (RA) wie folgt:

4.5. Rücklagen

Im Beobachtungszeitraum 2006 bis 2011 entwickelte sich der Stand an Rücklagen anhand der Rücklagennachweise zu den Rechnungsabschlüssen wie folgt:

4.6. Personalkostenentwicklung

Vergleicht man die ordentlichen Ausgaben laut Rechnungsabschluss 2006 mit denen des vorläufigen Rechnungsabschlusses 2011 so haben sich diese um rd. 4,2 % erhöht, wobei sich die Personalkosten in diesem Zeitraum um rd. 36,9 % steigerten.

Im Beobachtungszeitraum ergibt sich somit ein steigender prozentueller Anteil der Personalkosten an den ordentlichen Ausgaben.

Auffällig ist, dass sich der wesentliche Anteil des Personalkostenanstiegs in den Bereichen "Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft" (insbesondere Schulen, Kindergärten) sowie "Dienstleistungen" (Bauhof) ergibt.

Die sich im Bereich "Unterricht und Erziehung" darstellenden steigenden Personalkosten sind laut Mitteilung der Gemeindeverwaltung insbesondere mit der Ausweitung des Kindergartens, des Hortbetriebes (auf drei Gruppen) sowie die Übernahme einer Krabbelstube zurückzuführen.

EMPFEHLUNG GEMEINDEAUFSICHT

Anhand der Aufstellungen ist ersichtlich, dass der Personalkostenfaktor im ordentlichen Haushalt stetig angestiegen ist. Es wäre daher künftig höchstes Augenmerk auf die Entwicklungen in diesem Bereich zu legen.

STELLUNGNAHME: Der Empfehlung wurde bereits in der Vergangenheit nachgekommen, indem insbesondere die Anordnung von Überstunden restriktiv gehandhabt wurde.

Es ist aber auch festzuhalten, dass die Steigerung der Personalkosten durch folgende Faktoren, auf die die Gemeinde keinen Einfluss nehmen kann, bedingt ist:

- *Leistungsausweitungen – wie im Bericht auch angeführt – im Kinderbetreuungsbereich (Einrichtung einer 3 Hortgruppe und Übernahme der Krabbelstube – 4 MitarbeiterInnen);*
- *die jährliche Gehaltsvalorisierungen, die in den letzten Jahren durchschnittlich bei 3 % gelegen sind (18 % im Beobachtungszeitraum);*
- *die Biennalvorrückungen, die ebenfalls mit einem Wert von mindestens 1 % pro Jahr anzusetzen sind (6 % im Beobachtungszeitraum).*

4. 7. Gesellschafterzuschüsse

Die Bilanzgewinne der Biedermannsdorfer Mehrzweckhallen BetriebsgesmbH. entwickelten sich im Zeitraum 2006 bis 2010 wie folgt (auch die von der Marktgemeinde geleisteten laufenden Gesellschafterzuschüsse werden aufgelistet):
Im Haushaltsjahr 2012 wurde ein Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 55.000,-- im Voranschlag 2012 der Marktgemeinde vorgesehen.

4.8. Mittelfristige Finanzplanung

Im mittelfristigen Finanzplan 2012-2015 (MFP 2012-2015) werden von der Marktgemeinde steigende Umlagenzahlungen an das Land Nö, stagnierende Einnahmen aus Ertragsanteile und steigende Kommunalsteuereinnahmen (2012: € 3.130.000,--; 2013: € 3.208.000,--; 2014: € 3.348.000,--; 2015: € 3.450.000,--) präliminiert. Unter diesen Annahmen ist nach wie vor der Ausgleich des ordentlichen Haushaltes in allen Planjahren gegeben, jedoch sinken die Zuführungen vom ordentlichen an den außerordentlichen Haushalt von € 91.000,-- im Planjahr 2013 auf € 5.000,-- im Planjahr 2015. Diese Entwicklung zeigt eine weitere Verknappung im ordentlichen Haushalt.

4.9. Finanzielle Lage- Resümee

In Anbetracht einer Erholung der Einnahmen aus Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben weist die Marktgemeinde erhebliche "allgemeine" Rücklagenbestände und einen Freiraum im ordentlichen Haushalt auf, welcher jedoch in den letzten Haushaltsjahren erheblich zurückgegangen ist. Dieser Freiraum ist in Relation zur eigenen Finanzkraft der Marktgemeinde (Kommunalsteuereinnahmen) nunmehr als geringfügig einzustufen und wird zusätzlich durch das Nichtvorliegen einer Kostendeckung im Bereich der Müllbeseitigung eingeschränkt.

Abhängig von der künftigen Entwicklung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, den Kommunalsteuereinnahmen, der Zinslandschaft sowie der Führung der Gebührenhaushalte könnte dieser noch vorhandene Freiraum - wie im mittelfristigen Finanzplan 2012-2015 dargestellt- jedoch weiter stark eingeschränkt werden.

Neue außerordentliche Vorhaben dürfen nur dann begonnen werden, wenn einerseits die Finanzierung und andererseits die Verkraftbarkeit der Folgekosten (Darlehensannuitäten, Leasingraten, Mietentgelte, Instandhaltungen etc.) im ordentlichen Gemeindehaushalt sichergestellt ist.

Bei der Planung von außerordentlichen Projekten (sei es im Bereich des Gemeindehaushalts als auch im Bereich der Gemeindegesellschaft) ist nicht nur auf die Bewältigung künftiger Herstellungs- und Finanzierungskosten, sondern immer auch auf die der Folgekosten zu achten (Instandhaltungs-, Betriebs-, Personalkosten; Finanzierungsentgelte wie Darlehensannuitäten oder Leasingraten), die im ordentlichen Haushalt der Marktgemeinde ihre Deckung aus laufenden Einnahmen finden müssen.

Sämtliche Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auszuschöpfen. Diesbezüglich wird auf den Berichtspunkt 3.7. "Abfallwirtschaft" hingewiesen.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

***STELLUNGNAHME:** Der Prüfbericht (samt der Stellungnahme) wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vom 12.9.2012 vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.*

Diskussion zum Bericht der Gemeindeaufsichtsbehörde:

Dr. Luisser:

Äußert den Wunsch, dass der Prüfbericht und die Stellungnahme ins Protokoll aufgenommen werden.

Er kritisiert die generelle Aussage der Gemeindeaufsichtsbehörde, dass alle Gebühren zu erhöhen sind.

Weiters äußert er sich kritisch über folgende im Prüfbericht aufgezeigten Mängel bzw. Rechtswidrigkeiten: beim Zahlungsverkehr (Fehlen der formalen Anordnung von Zahlungen; teilw. Fehlen der Bestätigung der rechnerischen/sachlichen Richtigkeit), über das nicht eingerichtete Konto Bauhof (820), über die mangelnde Leistungszuordnung, die nicht rechtzeitige Nacheichung von Wasserzählern, die Verringerung der freien Finanzspitze sowie die gestiegenen Personalkosten.

GGR Dr. Fink entgegnet, dass im Prüfbericht Empfehlungen ausgesprochen wurden, die – wie in der Stellungnahme ausgeführt – bestmöglich umgesetzt werden bzw. bereits wurden, verweist auf die Gründe der Personalkostensteigerung (Leistungsausweitungen) und darauf, dass der Gemeindeverwaltung insgesamt ein sehr gutes Zeugnis ausgesprochen wurde. Die Schulden konnten verringert werden.

GR Schiller verweist auf die deutlich gestiegenen Landesumlagen.

GGR Fausik äußert sich positiv zur Feststellung des massiv gesenkten Wasserverlusts und bedankt sich beim Leiter des Bauhofes, Herrn Steindl.

GR Krammer schließt sich diesem Lob an und betont die hervorragenden Leistungen des Bauhofes, er spricht sich aber für eine genaue Leistungsverrechnung – wie im Prüfbericht angeführt – aus.

GGR Fink schließt sich den Vorrednern an und betont, dass die Gemeindeaufsicht der Gemeindeverwaltung ein großes Lob ausgesprochen hat, die Leistungsverrechnung bereits in Arbeit ist und die restlichen Empfehlungen durch die in der Stellungnahme angeführten Maßnahmen umgesetzt werden/wurden.

GGR Luisser betont ebenfalls, dass die Gemeindeverwaltung gute Arbeit geleistet hat und dass diese ein gutes Zeugnis erhalten hat, dies ändert aber nichts an der Verringerung der freien Finanzspitze.

GGR Heiss verweist diesbezüglich auf die deutlich gestiegenen Landesumlagen, auf die Vermehrung der Aktiva durch Grundstücksankauf (was die Gemeinde aber weder ärmer noch reicher gemacht hat) und die bisher immer maßvoll durchgeführten Gebührenanpassungen. Dies sind alles Umstände, die die freie Finanzspitze verringert haben.

GR Glasl verweist neben den gestiegenen Landesumlagen auch auf die Verringerung der Ertragsanteile.

Sitzungsunterbrechung:

Die Vorsitzende unterbricht die Sitzung um 21.20 Uhr für 10 Minuten, die Sitzung wird um 21.30 Uhr fortgesetzt.

TOP 9: Nominierung eines Mitgliedes in den Prüfungsausschuss für die Musikschule

In Folge des Ausscheidens von Hr. Stockbauer aus dem Gemeinderat, der auch zum Mitglied des Prüfungsausschusses des Gemeindeverbandes Musikschule Laxenburg/Biedermannsdorf bestellt wurde, ist ein neues Mitglied in den Prüfungsausschuss des Gemeindeverbandes zu entsenden.

Es wird die Entsendung von Hr. GR Schiller vorgeschlagen.

Antrag:

VZBM Spazierer beantragt, Herrn GR Schiller in den Prüfungsausschuss des Musikschulverbandes zu entsenden.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, Herrn GR Schiller in den Prüfungsausschuss des Musikschulverbandes zu entsenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür:	19
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 10: Vergabe Arbeiten Zufahrt Jubiläumshalle – Nachbeschluss

Bei der Jubiläumshalle sollen die Lieferantenzufahrt und der Vorplatz neu gestaltet werden.

Es liegt eine Kostenschätzung des Architekturbüros soarchitektur vor. Diese belaufen sich für die Lieferantenzufahrt + die Terrassenpflasterung auf ca. € 44.195,-- (ohne USt.).

Für weitere Arbeiten am Vorplatz (Arbeiten für komplette Grünflächen, Instandsetzungen und Neupflanzungen; Poller + Verkabelung; Fugenmaterial, Farben und Steinmetzarbeiten) liegt eine Kostenschätzung in Höhe von € 28.205,50,-- (ohne USt.) vor.

Antrag:

GR Schiller beantragt, die Kosten für die Lieferantenzufahrt Jubiläumshalle im Ausmaß von rd. € 44.195,-- (ohne USt.) sowie die Kosten für den Umbau des Vorplatzes im Ausmaß von rd. € 28.200,-- (ohne USt.) zur Verfügung zu stellen.

Wortmeldungen: GGR Adam, GR Krammer, GR Schiller

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, die Kosten für die Lieferantenzufahrt Jubiläumshalle im Ausmaß von rd. € 44.195,-- (ohne USt.) sowie die Kosten für den Umbau des Vorplatzes im Ausmaß von rd. € 28.200,-- (ohne USt.) zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür:	19
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 11: Arbeitsmarkt- und Wirtschaftförderungsrichtlinie

Um die Betriebsansiedelung und damit Arbeitsplätze in der MG Biedermannsdorf zu fördern, wurde in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossen diesbezüglich einen Arbeitskreis einzurichten. In der Arbeitskreissitzung konnte man sich auf die Eckpunkte einigen, die in der zur Beschlussfassung vorliegenden Textversion umgesetzt wurden.

Die Richtlinie wurden den Arbeitskreismitgliedern Mitte August via E-Mail z. K. gebracht, konnten aber im Anschluss daran – insbesondere wg. der Urlaubszeit – nicht mehr in einer weiteren Arbeitskreissitzung erörtert werden.

Die Richtlinie war Tagesordnungspunkt der Finanzausschusssitzung am 5.9.2012.

Es liegt folgende Richtlinie, die in der heutigen Sitzung unmittelbar bei Eingehen in diesen Tagesordnungspunkt an die Gemeinderatsmitglieder verteilt wird, da sich gegenüber der mit der Einladungskurrende an die Fraktionen übergebenen Version noch Änderungen ergeben haben, zur Beschlussfassung vor:

1) Präambel

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf setzt sich zum Ziel, neben den Ausbau des sozial- und familienpolitischen Leistungsspektrums, den Wirtschaftsstandort sowie den Lebens- und Arbeitsstandort Biedermannsdorf nachhaltig zu stärken.

Wesentlich für eine nachhaltige Entwicklung der Marktgemeinde Biedermannsdorf ist die Sicherstellung einer stetigen Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Unternehmungen, in einem dem Ort und seinem typischen Erscheinungsbild entsprechenden verträglichen Ausmaß. Gerade in Zeiten schwieriger konjunkturbedingter Rahmenbedingungen, dem steigenden Wettbewerb durch die Ostöffnung und den freien Zugang der Staatsangehörigen der „neuen“ Mitgliedstaaten der EU zum Ö Arbeitsmarkt sowie der Globalisierung der Weltwirtschaft, die allesamt Auswirkungen auf die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Ö haben, ist es erklärtes Ziel der MG Biedermannsdorf den örtlichen Wirtschaftsstandort abzusichern, Arbeitsplätze zu erhalten und neue zu schaffen, sowie damit indirekt über steigende Steuereinnahmen das sozial- und familienpolitische Leistungsspektrum der Gemeinde für uns zu erhalten und für nachfolgende Generationen weiter auszubauen. Durch diese Richtlinie soll sichergestellt werden, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der MG Biedermannsdorf nachhaltig gestärkt und gefördert wird, um kommunalpolitische Zielsetzungen umsetzen zu können, sowie dass die wirtschaftliche Entwicklung in den nächsten fünf Jahren unter Berücksichtigung der Bedürfnisse unserer Bevölkerung gestaltet und gesteuert wird, indem die Ansiedelung von Betrieben unterstützt wird, von denen weder Gefahren oder Belästigungen für die Umwelt noch für Menschen ausgehen.

Wesentlicher Gedanke dieser Förderrichtlinie ist auch die ökologisch verträgliche Betriebsansiedelung zu fördern. Belästigungen der Bevölkerung durch Immissionen und Emissionen sollen ebenfalls ausgeschlossen werden, indem Betriebsansiedelungen nur insofern und in dem Umfang gefördert werden, als es sich um Betriebe handelt, von denen weder Belästigungen noch Gefährdungen zu erwarten sind und es sich um Betriebe handelt, die ihrer Art nach im Gemeindegebiet der MG Biedermannsdorf bereits betrieben werden. Mit dieser Richtlinie bekennt sich die Marktgemeinde Biedermannsdorf zur Notwendigkeit einer weiteren, den obigen Kriterien entsprechenden, Betriebsansiedelung, zur Notwendigkeit der Stärkung des Wirtschaftsstandortes und zur Notwendigkeit der Schaffung weiterer Arbeitsplätze.

Durch die Zweckbindung von einem Teil der zu erwartenden steuerlichen Mehreinnahmen für den Ausbau des kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und infrastrukturellen Angebots, wird ein klares Zeichen dafür gesetzt, dass die Mehreinnahmen unmittelbar auch der Bevölkerung und der Gestaltung des Lebensraumes innerhalb der Gemeinde zu Gute kommen werden.

II) Förderrichtlinien

A. Fördergegenstand

Entsprechend den einleitend genannten Zielsetzungen wird jede

- a. Unternehmensneugründung und –ansiedlung (Betriebsneuansiedelung),
- b. Unternehmenserweiterungen von bereits bestehenden Unternehmungen, sofern die Zahl der Arbeitsplätze im Gemeindegebiet der MG Biedermannsdorf, für die Kommunalsteuer entrichtet wird, gegenüber der Zahl der Arbeitsplätze, für die an die MG Biedermannsdorf im Jahr vor Einbringung des Förderantrages Kommunalsteuer entrichtet wurde, im Beobachtungszeitraum von 5 Jahren im Durchschnitt um mindestens 10 % erhöht wird.

Gefördert werden ausschließlich Betriebe der gewerblichen Wirtschaft. Dies unter der weiteren Voraussetzung, dass von diesen weder Gefahren noch Belästigungen für die Umwelt noch für die Bevölkerung ausgehen bzw. diese durch geeignete Maßnahmen – nach dem jeweiligen Stand der Technik – auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

B. Antragstellung

Um eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten zu können, muss der Antrag auf Förderung während der Laufzeit dieser Richtlinie bei der Marktgemeinde Biedermannsdorf einlangen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Anträge, können ab Beschlussfassung dieser Richtlinie im Gemeinderat eingebracht werden. Anträge, die nicht binnen 6 Monaten ab Neugründung bzw. Erweiterung iS. des Punkts A einlangen, bzw. Anträge, die nach dem 31.3.2015 oder – falls diese Richtlinie durch den Gemeinderat aufgehoben oder abgeändert wird – nach Aufhebung oder Änderung einlangen, sind ausnahmslos von der Möglichkeit der Zuerkennung einer Förderung ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für Anträge von Unternehmen, denen in den letzten 7. Kalenderjahren vor der neuerlichen Antragstellung eine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt wurde, und für Anträge die der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis –Beihilfen, ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5–10, widersprechen.

Im Fall der Änderung dieser Richtlinie durch den Gemeinderat ist ein neuer Antrag einzubringen.

Dem Förderantrag sind jene Unterlagen und Nachweise anzuschließen, die dem zuständigen Organ nach Punkt C die Feststellung der Förderfähigkeit ermöglichen. Insbesondere sind alle Unterlagen vorzulegen, die nachvollziehbar und glaubhaft darlegen, dass das Projekt den Zielsetzungen dieser Richtlinie (vgl. Präambel I) sowie den allgemeinen und den besonderen Förderkriterien (Punkt C und D) entspricht bzw. diese erfüllt.

Darüber hinaus können ergänzende Angaben, Unterlagen, Gutachten udgl., seitens der MG Biedermannsdorf verlangt werden, wenn dies für die Entscheidung über das Ansuchen von Bedeutung ist. Werden diese innerhalb der von der MG Biedermannsdorf bestimmten Frist nachgereicht, so gilt der Antrag als ursprünglich mängelfrei eingebracht. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt der Antrag als zurück gezogen und ist der/die Förderwerber/-in von der Zuerkennung einer Förderung ausnahmslos ausgeschlossen, ein neuer Antrag kann nicht mehr eingebracht werden.

C. Allgemeine Bedingungen

Auf die in dieser Richtlinie vorgesehen Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Über jeden einzelnen Antrag entscheidet das im Folgenden angeführte Organ der Marktgemeinde Biedermannsdorf:

die/der Bürgermeister/-in, sofern im Antrag eine Förderung von max. € 5.000,--,
der Gemeindevorstand, sofern im Antrag eine Förderung von max. € 42.000,--,
der Gemeinderat, sofern im Antrag eine Förderung von mehr als € 42.000,--
beantragt wird.

Diesen obliegt nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der MG Biedermannsdorf die Entscheidung, ob eine Förderung gewährt wird und in welcher Höhe, wobei aber die in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze bei der Entscheidung der jeweils zuständigen Organe berücksichtigt werden.

Dem/-r Förderwerber/-in ist binnen einer Frist von 3 Monaten ab Vorlage aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen, ob und in welchem Ausmaß seinem Antrag statt gegeben wird, widrigenfalls der Antrag als abgelehnt gilt. Wird ein dem Förderansuchen durch das zuständige Organ (Punkt C) statt gegeben (= Förderzusage), so ist auf Basis dieses Beschlusses durch den/die Bürgermeister/-in eine Fördervereinbarung abzuschließen. Grundlage dieser Fördervereinbarung sind die in dieser Richtlinie angeführten Förderkriterien und die sonstigen Förderbedingungen, die damit Inhalt dieser Fördervereinbarung werden. Sofern es zur Erreichung des Ziels und Zwecks dieser Richtlinie erforderlich ist, kann das zuständige Organ beschließen, dass in die Fördervereinbarung zusätzlich Auflagen und/oder Bedingungen aufgenommen werden, deren Nichteinhaltung zur Nichtigkeit der Förderzusage/-vereinbarung führen.

D. Förderkriterien

Um eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten zu können, muss der/die Förderwerber/-in nachstehende Kriterien erfüllen:

- a. Glaubhaftmachung, dass durch die Betriebsanlage weder Gefahren noch Belästigungen für die Umwelt oder Menschen zu befürchten sind oder diese durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik auf ein Ausmaß beschränkt werden, dass diese zumutbar sind. Diesbezüglich behält sich die MG Biedermannsdorf ausdrücklich eine selbstständige Beurteilungsmöglichkeit vor, unabhängig von einer allenfalls erteilten gewerbebehördlichen, baubehördlichen oder einer nach sonstigen Rechtsvorschriften für den Betrieb erforderlichen Genehmigung. Kann aus den vorgelegten Unterlagen (Projektbeschreibung, Unternehmensgegenstand) diese Frage nicht ausreichend beantwortet werden, so kann die MG Biedermannsdorf die Vorlage von ergänzenden Unterlagen, Gutachten und sonstiger für die Beurteilung geeignet erscheinende Bescheinigungsmittel verlangen. Die MG Biedermannsdorf behält sich diesbezüglich ein Ablehnungsrecht vor, ohne dass dafür Gründe angegeben werden müssen.
- b. Bei Unternehmenserweiterungen:
Glaubhaftmachung, dass die Zahl der Arbeitsplätze im Gemeindegebiet der MG Biedermannsdorf, für die Kommunalsteuer entrichtet wird, gegenüber der Zahl der Arbeitsplätze, für die an die MG Biedermannsdorf im letzten vollen Steuerjahr vor Einbringung des Förderantrages (Basisjahr) Kommunalsteuer entrichtet wurde, im Beobachtungszeitraum von 5 Jahren im Durchschnitt um mindestens 10 % erhöht wird. Dies kann z. B. durch ein Projekt- und Betriebskonzept glaubhaft gemacht werden, weitere Unterlagen können von der MG Biedermannsdorf verlangt werden.
- c. Zusicherung des/der Förderwerber/-in der MG Biedermannsdorf Stellenausschreibungen bekannt zu geben bzw. bekannt zu geben, wo aktuelle Stellenausschreibungen abgerufen werden können, um ArbeitnehmerInnen bzw. Lehrlingen mit Hauptwohnsitz in der MG Biedermannsdorf die Möglichkeit der Bewerbung für zu besetzende Stellen zu geben. Die MG Biedermannsdorf hat das Recht die Biedermannsdorfer Bevölkerung auf geeignete Weise über Stellenausschreibungen bzw. die Möglichkeit der Abrufbarkeit von Stellenausschreibungen zu informieren.
- d. Zusicherung, dass der Betrieb mindestens 5 volle Kalenderjahre, nach dem Jahr in dem der Betrieb aufgenommen wurde/die Erweiterung erfolgt ist, im Gebiet der Marktgemeinde Biedermannsdorf aufrecht erhalten wird.
- e. Nachweis der erforderlichen bau-, gewerbebehördlichen und sonstigen für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Genehmigungen.
- f. Geeignete Sicherstellung für die Rückzahlung der Förderung für den Fall der gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenz, der Betriebsauflassung, der Betriebsschließung, der Betriebsverlagerung, wie z. B. durch Bankgarantie, Bürgschaftserklärung durch einen Bürgen mit ausgezeichnetem Bonitätsrating und Erklärung der Haftung als Bürge und Zahler, oder durch andere konkursfeste Sicherstellungen. Auch hier behält sich die MG Biedermannsdorf das Recht vor andere oder zusätzliche Sicherstellungen zu verlangen bzw. den Förderantrag abzulehnen, wenn keine zusätzlichen oder anderen Sicherstellungen erfolgen. Weiters behält sich die MG Biedermannsdorf ausdrücklich das Recht vor – trotz abgegebener Förderzusage und abgeschlossener Fördervereinbarung – die Auszahlung der Beihilfe zu verweigern, wenn die Sicherheiten nicht mehr ausreichend

erscheinen, um die Rückzahlungsverpflichtung zu gewährleisten. Dies falls wird die Beihilfe erst ausbezahlt, wenn wieder ausreichende Sicherstellungen nachgewiesen werden – nach Ablauf von 5 Jahren ab Antragstellung findet ausnahmslos keine Auszahlung mehr statt.

E. Förderzeitraum

Die Richtlinie tritt mit Beschlussfassung im Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf in Kraft und endet spätestens, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, mit 31.3.2015. Die Marktgemeinde Biedermannsdorf behält sich ausdrücklich das Recht vor, diese Richtlinie jederzeit abzuändern oder aufzuheben. Für Anträge, die bis zum 31.3.2015 bzw. vor Abänderung/Aufhebung der Richtlinie einlangen, bleibt die Richtlinie weiter anwendbar.

F. Überprüfungsrecht

Im Rahmen des Kommunalsteuerprüfungsrechts der MG Biedermannsdorf iS. des § 14 Kommunalsteuergesetzes kann auch überprüft werden, ob die Kriterien der Förderrichtlinie/-vereinbarung eingehalten werden.

G. Nichtigkeit der Förderzusage und der Fördervereinbarung

Förderzusagen und in weiterer Folge auch die Fördervereinbarungen, die auf Basis dieser Richtlinie seitens der MG Biedermannsdorf getätigt/abgeschlossen wurden, sind nichtig, wenn

- a. diese durch die Gemeindeaufsicht als ungültig aufgehoben oder ausgesprochen wird, dass diese unwirksam (nichtig) ist, war oder geworden ist;
- b. nachträglich hervorkommt, dass abgegebene Zusicherungen durch den/die Förderwerber/-in nicht eingehalten wurden;
- c. Zusicherungen laut Punkt D. lit. d nicht für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufrecht erhalten, erfüllt oder sonst wie schuldhaft verletzt oder missachtet werden;
- d. der Betrieb nicht, in einem den Zusicherungen entsprechendem Ausmaß lt. Punkt D., binnen 3 Jahren ab Förderzusage aufgenommen wird;
- e. durch eine für wettbewerbsrechtliche Fragen zuständige Einrichtungen ausgesprochen wird, dass die Förderung dem Grunde nach unzulässig in Anspruch genommen wurde; für den Fall, dass durch eine derartige Einrichtung ausgesprochen wird, dass die Förderung dem Grunde nach zu Recht in Anspruch genommen wurde, die Höhe der Förderung aber wettbewerbsrechtlichen oder sonstigen Normen widerspricht, ist die Förderzusage/-vereinbarung in diesem – überschießenden – Ausmaß unwirksam;
- f. Umstände eintreten, die die Gewährung oder Inanspruchnahme der Förderung unzulässig machen;
- g. die Förderung durch unwahre Angaben erschlichen oder die MG Biedermannsdorf über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde oder aus sonstigen, dem/-r Förderwerber/-in zurechenbaren Gründen unzulässig ist oder wird;
- h. der/die Förderwerber/-in gegen Bestimmungen des Fördervertrages oder dieser Förderrichtlinie verstößt/verstoßen hat, insbesondere vertraglich vereinbarte oder in dieser Richtlinie vorgesehene Unterlagen oder Nachweise trotz schriftlicher Mahnung nicht vorlegt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt;
- i. die im Fördervertrag vereinbarte Anzahl neu zu schaffender Arbeitsplätze nicht oder nicht rechtzeitig erreicht worden ist, sofern nicht Punkt H zum Tragen kommt;

In diesen Fällen ist der Förderbetrag unverzinst zurück zu zahlen. Die MG Biedermannsdorf übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, dass diese Förderrichtlinie durch die zuständigen Einrichtungen für zulässig erklärt wird bzw. dafür, dass diese nicht aufgehoben wird. Wird diese Richtlinie – aus welchen Gründen auch immer – für unwirksam erklärt oder aufgehoben oder wird der MG Biedermannsdorf untersagt, die in dieser Richtlinie vorgesehene Förderung auszusahlen oder zu gewähren, so wird eine auf Basis dieser Richtlinie abgeschlossene Förderzusage/-vereinbarung unwirksam, ohne dass es hierfür einer weiteren Erklärung bedarf. Schadenersatz- oder sonstige mit dieser Richtlinie in Zusammenhang stehende Ansprüche können gegenüber der MG Biedermannsdorf nicht geltend gemacht werden.

H. Art und Grundsätze der Auszahlung der Förderung

Die Förderung kann wie Folgt gewährt werden:

a. Beihilfe:

Das zuständige Organ gemäß Punkt C dieser Richtlinie kann beschließen, dass dem/-r Förderwerber/-in eine nicht rückzahlbare Beihilfe im beantragten Ausmaß über einen Förderzeitraum von 5 Jahren, jedoch maximal

- € 100.000,-- für Betriebe des Transportgewerbes (= maximale absolute Grenze)
- € 200.000,-- für Betriebe anderer Sparten (= maximale absolute Grenze),

und (kumulativ) maximal 50 % der im ersten vollen Steuerjahr nach

Unternehmensgründung/-erweiterung, danach maximal 50 % der dem jeweiligen Auszahlungsjahr vorangegangenen Steuerjahr – bei Erweiterung zusätzlich – entrichteten Kommunalsteuer (= maximale relative Grenze), gewährt wird. Erstes volles Steuerjahr ist dasjenige, das der tatsächlichen Betriebsaufnahme/Betriebserweiterung folgt.

Die Auszahlung der Beihilfe findet – neben den unter Punkt C und D angeführten Fällen – bei Unternehmenserweiterung nur dann statt, wenn durch den/die Förderwerber/-in glaubhaft gemacht wird, dass die Zahl der Arbeitsplätze entsprechend der Zusicherung um 10 % (gegenüber dem Basisjahr) erhöht wurde. Dies wird vermutet, wenn die Kommunalsteuereinnahmen der MG Biedermannsdorf von dem/-r Förderwerber/-in um 10 % zusätzlich der tatsächlichen jährlichen Gehaltsvalorisierung (= x) im Vergleich zu den Kommunalsteuereinnahmen im letzten vollen Steuerjahr vor Einbringung des Förderantrages (Basisjahr) gestiegen sind (d.h. im 1. Jahr um 10 % + x^1 , im 2. Jahr 10 % + $x^1 + x^2$, usw.). Zusätzlich wird die Höhe der jährlich im Nachhinein zur Auszahlung gelangenden Beihilfe mit 1/5 des zuerkannten maximalen absoluten Förderbetrages begrenzt.

Die Beihilfe wird in 5 Raten ausbezahlt, wobei die erste Rate nach dem ersten vollen Steuerjahr, die Folgeraten nach dem 2., 3., 4. bzw. 5 vollen Steuerjahr ausbezahlt werden. Konkreter Auszahlungstermin ist 2 Monate nach Übermittlung aller Kommunalsteuerbeiträge für das vorangegangene Kalenderjahr.

Nähere Bestimmungen über die Auszahlungsmodalitäten sind im Fördervertrag festzulegen. Am Ende der Laufzeit der Fördervereinbarung wird seitens der MG Biedermannsdorf die durchschnittlich in den letzten 5 Jahren (beginnend mit dem ersten vollen Steuerjahr ab Neugründung/Erweiterung) entrichtete zusätzliche Kommunalsteuer ermittelt. Ergibt diese Überrechnung, dass dem/-r Förderwerber/-in unter Beachtung der absoluten und relativen maximalen Grenzen in den einzelnen Jahren zu wenig an Beihilfe ausbezahlt wurde (z. B. in Folge schwankender Anzahl von Arbeitsplätzen), im Durchschnitt von 5 Jahren aber die Zahl der Arbeitsplätze um 10 % erhöht wurde, so wird der sich daraus ergebende Differenzbetrag mit der 5 Rate an den/die Förderwerber/-in ausbezahlt.

Ergibt sich durch die Durchschnittsbetrachtung, dass die maximale Förderhöhe (maximale absolute oder relative Grenze) erreicht ist, so ist die letzte Rate entsprechend zu verringern, sodass die absoluten und relativen Grenzen nicht überschritten werden.

Ergibt auch die Durchschnittsbetrachtung, dass die Zahl der Arbeitsplätze nicht um 10 % erhöht wurde, ist die Förderung zur Gänze zurück zu zahlen.

b. Übernahme der Kreditkosten:

Bemessungsgrundlage für die förderbaren Kosten ist die Höhe des Kredites, der im Zuge von Betriebsneugründungen oder Ausweitungen zur Abdeckung folgender Kosten aufgenommen wurde: Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten, Geschäftseinrichtung, Maschinenausstattung, Ankauf von Fahrzeugen (ausgenommen im Verkehrssektor), sonstige betriebliche Investitionen, Anschaffung von Waren und Rohstoffen, Ablösen.

Es kann ein Zinszuschuss für die Kosten eines Kredites im Ausmaß von max. € 100.000,-- für Betriebe des Transportgewerbes bzw. von € 200.000,-- für Betriebe anderer Sparten vom Gemeinderat gewährt werden. Die Höhe dieses Zinszuschusses beträgt max. 3 % p. a. und wird längstens 10 Jahre gewährt. Der Zinszuschuss erlischt bereits früher, wenn die kumulierten Zinszuschüsse mehr als 50 % der im ersten vollen Steuerjahr nach Betriebsaufnahme gegenüber der MG Biedermannsdorf entrichteten Kommunalsteuer übersteigt.

I. Unternehmensnachfolge oder Betreiberwechsel

Im Falle einer Unternehmensnachfolge (Einzelrechts- oder Gesamtrechtsnachfolge) oder eines Wechsels des Betreibers (Pacht, Miete) hat dieser das Recht in die

Fördervereinbarung einzutreten. Dies ist vom Rechtsnachfolger/neuen Betreiber der Marktgemeinde Biedermannsdorf binnen 6 Monaten ab Übernahme/Wechsel der Marktgemeinde Biedermannsdorf mitzuteilen. Dies falls gehen alle Rechte und Pflichten aus der Förderzusage/-vereinbarung auf den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber über und trifft diese/-n auch die Rückzahlungsverpflichtung nach Punkt G. Der Rechtsvorgänger/vorherige Betreiber haftet für den Fall, dass die Rückzahlungsverpflichtung schlagend wird, gemäß §§ 38 bis 40 UGB und § 1407 ABGB für diese Verbindlichkeit.

Tritt der Rechtsnachfolger/neue Betreiber in die Fördervereinbarung nicht ein, trifft den Rechtsvorgänger/vorherigen Betreiber die Rückzahlungsverbindlichkeit in folgenden Fällen:

- bei Neugründungen und Erweiterungen, wenn der Betrieb durch den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber innerhalb der 5 Jahresfrist eingestellt wird;
- bei Erweiterungen auch dann, wenn trotz Fortbetrieb die Durchschnittsbetrachtung gemäß Punkt C ergibt, dass im Durchschnitt von 5 Jahren die Zahl der Arbeitsplätze nicht um 10 % erhöht wurde, wobei die Arbeitsplätze, die durch den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber erhalten werden, in die Betrachtung mit einbezogen werden.

J. Subsidiarität der Förderung

Die Förderung verringert sich um jenes Ausmaß, als von Bund, Land oder Bundes- und Landeseinrichtungen oder von diesen betriebenen Betriebsansiedlungsgesellschaften Förderungen gewährt werden. Gleiches gilt für sonstige Förderungen der Gemeinde Biedermannsdorf.

K. Zweckbindung

Die Marktgemeinde Biedermannsdorf verpflichtet sich mindestens 20 % der Steuermehreinnahmen für soziale, kulturelle und familienpolitische Belange zu verwenden. Darüber hinaus werden weitere 20 % der Mehreinnahmen für eine nachhaltige Schuldenreduktion zweckgebunden eingesetzt, mit der Zielsetzung nachteilige Rahmenbedingungen unserer Jugend zu vermeiden und diesen einen Gestaltungsspielraum zu belassen.

Antrag:

GGR Dr. Fink beantragt, die Richtlinie in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

Seitens GR Luisser wird geltend gemacht, dass daher (gemeint: aufgrund der kurzfristigen Änderung der Richtlinie) die Endfassung der zur Beschlussfassung stehenden Richtlinie weder dem Ausschuss noch dem Gemeinderat jemals zur Kenntnis gebracht wurde und dass eine Beratung dieses Tagesordnungspunktes aufgrund des Umfangs der Richtlinie und der Zeitknappheit – bereits im Tagesordnungspunkt, vorher lag ja keine Endfassung vor – nicht erfolgen kann und konnte.

GR Luisser stellt daher folgenden Gegenantrag:

Dr. Luisser beantragt, die Richtlinie - nach einer neuerlichen Beratung der Richtlinien sowie der finanziellen Auswirkungen für die Marktgemeinde Biedermannsdorf im Arbeitskreis – vor der Beschlussfassung im Gemeinderat nochmals dem zuständigen Ausschuss zu zuweisen.

Wortmeldungen: GR Dr. Luisser; GR Schiller; GGR Ing. Heiss; GR Haunschmidt; GGR Dr. Fink; VBGM Spazierler; BGM;

Von der Vorsitzenden werden die Anträge in folgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

1. Abstimmung Gegenantrag:

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit abgelehnt

dafür: 4 (Fraktion der FPÖ)

dagegen: 14

Stimmenthaltungen: 1 (GR Krammer)

2. Abstimmung Hauptantrag:

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 14

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 5 (Fraktion der FPÖ + GR Krammer)

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, die Richtlinie in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

TOP 12: Subventionsvereinbarung eco-plus

Es soll mit eco plus eine neue Fördervereinbarung abgeschlossen werden. Seitens der anderen Vertragsgemeinden werden die vorliegenden Vereinbarungen in den nächsten 2 Wochen beschlossen. Wr. Neudorf wird die Vereinbarungen am 17.9.2012 im Gemeinderat beschließen. Die anderen Gemeinden (Laxenburg und Guntramsdorf) werden die vorliegenden Vereinbarungen Ende September im GR beschließen.

Die Vereinbarungen lauten wie folgt:

(Auflösungs) VEREINBARUNG

zwischen

1. ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH (FN 90237 b Landesgericht St. Pölten), Wirtschaftszentrum Niederösterreich, Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten, – als ecoplus einerseits

sowie

2. Marktgemeinde Wiener Neudorf, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

3. Marktgemeinde Guntramsdorf, Rathausplatz 1, 2353 Guntramsdorf,

4. Marktgemeinde Laxenburg, Schlossplatz 7 – 8, 2361 Laxenburg,

und

5. Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf

– als Standortgemeinden andererseits

I. Vereinbarung über Standortsubventionen vom 3.5.2005/Ergänzung vom 13.10.2008

Die Parteien haben am 3. 5. 2005 eine Vereinbarung über Standortsubventionen und zu dieser am 13.10. 2008 eine Ergänzung abgeschlossen. Diese Vereinbarung samt der Ergänzung läuft auf unbestimmte Dauer.

II. Auflösung im Einvernehmen

Alle Parteien lösen hiemit die Vereinbarung über die Standortsubventionen vom 3. 5. 2005 und die Ergänzung vom 13. 10. 2008 im Einvernehmen zum 31. 12. 2012 auf.

VEREINBARUNG über STANDORTSUBVENTIONEN

zwischen

1. ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH (FN 90237 b Landesgericht St. Pölten), Wirtschaftszentrum Niederösterreich, Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten, – als ecoplus einerseits

sowie

2. Marktgemeinde Wiener Neudorf, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

3. Marktgemeinde Guntramsdorf, Rathausplatz 1, 2353 Guntramsdorf,

4. Marktgemeinde Laxenburg, Schlossplatz 7 – 8, 2361 Laxenburg,

und

5. Marktgemeinde Biedermannsdorf, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf

– als Standortgemeinden andererseits

I. Subventionszusage

(1) Die ecoplus betreibt das Industriezentrum Niederösterreich-Süd in den Standortgemeinden Wiener Neudorf, Guntramsdorf, Laxenburg und Biedermannsdorf. Jener Teil des Industriezentrums Niederösterreich-Süd, auf den sich dieser Vertrag bezieht, ist im beiliegenden Plan rot schraffiert dargestellt und umfasst das Gebiet südlich der B11, östlich der B17 und westlich der Autobahn. Der beiliegende Plan bildet als Beilage ./1 einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. Kommunalsteuern von Unternehmen, die innerhalb dieses Areals eine Betriebsstätte haben, zählen zur Bemessungsgrundlage für die Subventionsbeiträge (Abs 4).

(2) Die ecoplus hat die Absicht, die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen in der Zukunft entsprechend der Fortentwicklung des Industriezentrums Niederösterreich-Süd im Sinne attraktiver Betriebsstandorte noch weiter auszubauen und/oder überhaupt neue zu schaffen.

(3) Die ecoplus ist darüber hinaus grundsätzlich bereit, zu Wertschöpfungen mit Öffentlichkeitscharakter und zur Entwicklung und Errichtung sozialer Infrastrukturen

beizutragen, die auch den Charakter „öffentlicher Dienstleistungen“ haben. Im Besonderen nimmt die ecoplus in dieser Hinsicht folgende Wertschöpfungen und Leistungen mit Öffentlichkeitscharakter in Aussicht:

- a) Errichtung, Instandhaltung und –setzung sowie Wartung von Straßen samt Verkehrszeichen, Ampeln und sonstigen verkehrstechnischen Einrichtungen, Kanalisationsanlagen samt Kläranlage, Gehwege, Beleuchtungseinrichtungen, Buswartehäuschen und dergleichen sowie die Pflege der Grünflächen und –streifen;
- b) Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs, Erhaltung und Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung und sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, die die Attraktivität als Gewerbe- und Industriestandort insgesamt fördern.

(4) Die vier Standortgemeinden verpflichten sich, der ecoplus von den Kommunalsteuereinnahmen aus dem Industriezentrum Niederösterreich-Süd iSd § 9 iVm § 5 KommStG 1993 idaf jährliche Subventionsbeiträge zu den Wertschöpfungen mit Öffentlichkeitscharakter im Sinne des Absatzes 3 zu leisten. Diese Beiträge betragen für jede Standortgemeinde

- a) 7 % für die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen (Abs 3 lit a)
- b) 3 % für die Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs und die sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen, die die Attraktivität als Gewerbe- und Industriestandort insgesamt fördern (Abs 3 lit b).

Bemessungsgrundlage für die Subventionsbeiträge sind die Kommunalsteuern, die von den Unternehmen im jeweiligen Gemeindegebiet, das zugleich zum Industriezentrum NÖ-Süd zu zählen ist, vereinnahmt werden (Abs 1). Die vier Standortgemeinden werden über die Kommunalsteuereinnahmen von den Unternehmen im Areal ab 1. 1. 2013 gesonderte Unterkonten führen.

(5) Im Industriezentrum Niederösterreich-Süd sind laufend Sanierungen, Modernisierungen und Attraktivierungen erforderlich. Diese verursachen erheblichen finanziellen Aufwand.

Die erforderlichen Aufwendungen für Sanierungen, Modernisierungen und Attraktivierungen unterliegen logischerweise Schwankungen. Die Subventionsbeiträge und Prozentsätze im Sinne des Absatzes 4 lit a und b gelten deshalb nur für die Jahre 2013 bis einschließlich 2017 als vereinbart. Für die Zeit ab 1. 1. 2018 sind die Subventionsbeiträge der Höhe nach deshalb neu zu verhandeln. Die Subventionsbeiträge, die von den Standortgemeinden für das Jahr 2018 und die Folgejahre zu leisten sind, werden aber 5 % jedenfalls nicht unterschreiten.

(6) Die ecoplus darf die 7 % und 3 % gemäß Punkt I Absatz 4 nur zweckgebunden für die Wertschöpfungen mit Öffentlichkeitscharakter im Sinne der lit a und b verwenden.

II. Fälligkeit der Beiträge

Die jährlichen Beiträge von 7 % und 3 % im Sinne des Punktes I. Abs 4 sind von den vier Standortgemeinden jeweils in zwei Teilbeträgen bis längstens 1. 5. und 1. 11. eines jeden Jahres, beginnend mit 2013 (Punkt VI.), auf das Konto 61-00.066.134 der ecoplus bei der Raiffeisenlandesbank Wien/Niederösterreich, BLZ 32000, zu überweisen. Maßgebend für die Berechnung der 7 % (I. Abs 4 lit a) und 3 % (I. Abs 4 lit b) für das laufende Jahr sind jeweils die Kommunalsteuereinnahmen der vier Standortgemeinden von den Betrieben im Industriezentrum Niederösterreich-Süd aus dem Vorjahr. Die Kommunalsteuereinnahmen aus dem Jahr 2012 bilden somit die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge für das Jahr 2013. Sinngemäß Gleiches gilt für die Folgejahre.

III. Kommunalsteueräquivalent

Sofern und soweit die Kommunalsteuer im Sinne des KommStG 1993 idaf vom Bundesgesetzgeber durch eine andere äquivalente Steuer ersetzt oder ersatzlos abgeschafft wird, werden alle Parteien nach entsprechenden Verhandlungen eine äquivalente Vereinbarung anstreben, die in wirtschaftlicher Hinsicht insbesondere die Ziele im Sinne des Punktes I. erreicht.

IV. Auskunft/Bucheinsicht

(1) Die vier Standortgemeinden haben der ecoplus jeweils bis zum 1. 5. des Folgejahres die Werte im Rechnungsabschluss (Summe der Kommunalsteuern aus dem im beiliegenden Plan .1 definierten Teil des Industriezentrums Niederösterreich-Süd) des

Vorjahres mitzuteilen.

(2) Die ecoplus verpflichtet sich, den vier Standortgemeinden zumindest einmal pro Jahr nach Abstimmung eines Termines alle Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die mit der zweckentsprechenden Verwendung der Beiträge von insgesamt jeweils 10 % im Sinne der gegenständlichen Vereinbarung im Zusammenhang stehen.

(3) Alle Parteien verpflichten sich hiemit ferner, die Betriebsstätten in den Standortgemeinden im Industriezentrum Niederösterreich-Süd einerseits mit der „Firmenliste“ der ecoplus andererseits zu vergleichen, um eine möglichst vollständige Erhebung der Kommunalsteuern zu erreichen. Informationen und Daten werden die Standortgemeinden aber nur insoweit bekannt geben oder zur Verfügung stellen, als das mit den jeweils geltenden Datenschutz- oder anderen gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist.

(4) Die ecoplus verpflichtet sich weiters, jeweils bis längstens Ende Mai eines jeden Jahres, beginnend mit 2013, einen kurzen schriftlichen Bericht über die Verwendung oder Nichtverwendung der Beiträge im Sinne des Punktes I. Abs 4 an die vier Standortgemeinden zu erstatten.

V. Subventionsbeirat

(1) Alle Parteien dieser Vereinbarung setzen hiemit einen Beirat ein. Dieser besteht aus den jeweiligen Bürgermeistern der Standortgemeinden sowie einem informierten Handlungsbevollmächtigten der ecoplus. Die fünf Mitglieder des Beirates haben jährlich nach dem Rotationsprinzip einen Vorsitzenden zu bestimmen, nach Möglichkeit im Einvernehmen, andernfalls mit einfacher Stimmenmehrheit nach Köpfen.

(2) Der Beirat hat zumindest einmal pro Jahr zu tagen (ordentliche Sitzungen). Die Beiratssitzungen haben bei einer Standortgemeinde oder der ecoplus stattzufinden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann der Beirat aber auch die Verlegung des Sitzungsortes beschließen.

(3) Die Einberufungen der ordentlichen Sitzungen des Beirates erfolgen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich. Emails erfüllen die Schriftform. Die Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin ebenfalls schriftlich / per email auszusenden.

Außerordentliche Sitzungen haben stattzufinden, wenn für solche ein Erfordernis besteht. Zwei Mitglieder des Beirates sind berechtigt, außerordentliche Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich / per email einzuberufen.

(4) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

a) Beratende Funktion bei den infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen

(Punkt I. Absatz 3 lit a und 4 lit a).

b) Entscheidungsbefugnis mit bindender Wirkung bei der Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs und den sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen, die die Attraktivität als Gewerbe- und Industriestandort insgesamt fördern (Punkt I. Absatz 3 lit. b und Abs. 4 lit. b).

c) Entscheidungsbefugnis mit bindender Wirkung über die Verwendung der Beiträge im Sinne dieser Vereinbarung für die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen (Punkt I. Absatz 3 lit a und 4 lit a), wenn die Beiträge von 7 % von der ecoplus über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nicht für die Errichtung, Instandhaltung und –setzung sowie Wartung der Straßen samt Verkehrszeichen, Ampeln und sonstigen verkehrstechnischen Einrichtungen, Kanalisationsanlagen samt Kläranlage, Gehwege, Beleuchtungseinrichtungen, Buswartehäuschen und dergleichen sowie die Pflege der Grünflächen und –streifen verwendet werden.

d) Beratende Funktion in allen sonstigen Angelegenheiten, die mit der gegenständlichen Vereinbarung im Zusammenhang stehen.

(5) Alle Parteien werden ein möglichst einvernehmliches Vorgehen anstreben. Die Beschlüsse nach Absatz 4 lit b und c hat der Beirat deshalb einstimmig zu fassen. Bei den infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen nach Absatz 4 lit a hat der Beirat zwar eine beratende Funktion, in letzter Konsequenz entscheidet in dieser Hinsicht die ecoplus aber autonom. Diese Grundsätze sind bei der Auslegung des Absatzes 4 von den Parteien zu beachten.

(6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind. Wird

dieses Quorum nicht erreicht, ist die Sitzung innerhalb von einem Monat mit derselben Tagesordnung zu wiederholen. In solchen Fällen ist der Beirat beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder anwesend sind. Die Vertretung abwesender Mitglieder ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

(7) Die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg (Umlaufbeschlüsse) ist zulässig.

(8) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift durch einen Schriftführer aufzunehmen, der im Einvernehmen bestimmt wird.

VI. Dauer

(1) Die gegenständliche Vereinbarung beginnt mit Wirkung ab 1. 1. 2013 und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Durch die unbestimmte Dauer bleibt die Befristung der 7 % (Punkt I Absatz 4 lit a) und der 3 % (Punkt I Absatz 4 lit b) mit der Dauer von 5 Jahren (2013 bis einschließlich 2017) unberührt (Punkt I Absatz 5). Für das Jahr 2018 und die Folgejahre sind lediglich die Subventionsbeiträge der Höhe nach neu zu verhandeln (Punkt I Absatz 5), das ändert aber nichts an der unbestimmten Dauer der gegenständlichen Vereinbarung.

(2) Jede Partei ist berechtigt, die gegenständliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils zum 31. 12. eines jeden Jahres zu kündigen.

(3) Zudem ist jede Partei berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein solcher wichtiger Grund liegt nach dem Willen aller Parteien aber nur dann vor, wenn eine Fortsetzung dieser Vereinbarung für eine der Parteien völlig unzumutbar ist. Löst eine Partei die gegenständliche Vereinbarung aus einem solchen wichtigen Grund auf, ist diese auch für die anderen Parteien beendet. Eine Teilkündigung durch eine Partei führt somit zur Gesamtbeendigung des Vertrages für alle Parteien.

(4) Ein solcher wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 3 liegt zum Beispiel dann vor, wenn die Parteien nach einer ersatzlosen Abschaffung der Kommunalsteuer keine wirtschaftlich gleichwertige Lösung im Sinne des Punktes III erreichen oder die ecoplus die Eigentums- oder Verfügungsrechte über das Industriezentrum und/oder die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen insgesamt einer dritten natürlichen oder juristischen Person überträgt. Werden die Eigentums- oder Verfügungsrechte zum Teil übertragen, so stellt das (mit Ausnahme der Übertragung von Teilen der Straßen 1, 6 und 14 in das Eigentum des Landes Niederösterreich und Widmung als Landesstraße) dann einen wichtigen Grund dar, der zur Vertragsauflösung berechtigt, wenn im Subventionsbeirat kein Übereinkommen bezüglich einer adäquaten Vertragsanpassung – insbesondere hinsichtlich des in Punkt I Absatz 4 festgelegten Prozentsatzes – erreicht wird. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise ferner dann gegeben, wenn eine der Vertragsparteien zur Sanierungsgemeinde oder über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wird oder die Aufsichtsbehörde gegenüber einer Standortgemeinde diese Vereinbarung beanstandet und eine Kündigung empfiehlt oder verlangt, auch dann, wenn die Aufrechterhaltung dieses Vertrages für eine der Standortgemeinden eine unzumutbare finanzielle Belastung darstellt. Ein wichtiger Grund ist schließlich gegeben, wenn eine Partei den gegenständlichen Vertrag ungeachtet der Aufforderung zur Vertragszuhaltung weiterhin gröblich verletzt.

VII. Rechtswirksamkeit

(1) Die Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte der Marktgemeinden Wiener Neudorf, Guntramsdorf, Laxenburg und Biedermannsdorf. Diese wurde in folgenden Sitzungen erteilt:

a) Gemeinderat Wiener Neudorf am

b) Gemeinderat Guntramsdorf am

c) Gemeinderat Laxenburg am

d) Gemeinderat Biedermannsdorf am

(2) Die Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung setzt aber voraus, dass dieser alle vier Standortgemeinden zustimmen und die Vereinbarung auch von allen vier Standortgemeinden geschäftsordnungsgemäß und der ecoplus firmenmäßig unterfertigt wird.

VIII. Schlussbestimmungen

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die mit dieser Vereinbarung, deren Abschluss oder Beendigung verbunden sind, ist das Bezirksgericht

Mödling.

(2) Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

(3) Sämtliche Kosten und öffentlichen Abgaben und Gebühren, die allenfalls zu entrichten und mit der gegenständlichen Vereinbarung verbunden sind, werden von der ecoplus getragen. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung und/oder Vertretung hat aber jede Standortgemeinde selbst aufzuwenden.

(4) Sind eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise oder zur Gänze unwirksam und/oder undurchführbar, berührt das die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame und/oder durchführbare zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Sinngemäß Gleiches gilt für Lücken in dieser Vereinbarung.

(5) Die der ecoplus von den Standortgemeinden gewährten Subventionen führen zu keinem Leistungsaustausch. Sie haben auch keinen Entgeltlichkeitszusammenhang. Alle Parteien gehen deshalb davon aus, dass die Standortsubventionen, die der ecoplus von den Standortgemeinden geleistet werden, nicht umsatzsteuerbar sind.

(6) Die gegenständliche Vereinbarung wird in einem einzigen Original errichtet. Dieses steht der ecoplus zu. Die vier Standortgemeinden bekommen aber über Wunsch auf eigene Kosten eine beglaubigte Fotokopie.

Antrag:

VZBM Spazierer beantragt, die Unterfertigung der Auflösungsvereinbarung sowie den Abschluss der Neuvereinbarung wie vorgelegt zu genehmigen.

Wortmeldungen: GR Krammer

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, die Unterfertigung der Auflösungsvereinbarung sowie den Abschluss der Neuvereinbarung wie vorgelegt zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 15: Festlegung der Pflichtbereiche in der Abfallwirtschaftsverordnung

In der AbfallwirtschaftsVO, die in der Gemeinderatssitzung vom 21.6.2012 beschlossen wurde, sind die Pflichtbereiche noch genauer festzulegen.

Weiters ist eine Anpassung aufgrund einer Empfehlung der Gemeindeaufsichtsbehörde erforderlich (Entfall der Wörter „für Einzelanlagen“ bzw. „für Gemeinschaftsanlagen“ bzw. Einfamilienhäuser und Wohnhausanlagen, da diese im NÖ AWG nicht vorgesehen sind.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf hat in der Sitzung am 12.9.2012 folgende Änderungen der Abfallwirtschaftsverordnung vom 21.6.2012 beschlossen:

I) Änderungen

§ 2 Abs. 1 lautet neu:

„1) Der Pflichtbereich, indem die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) verpflichtet sind, nicht gefährliche Siedlungsabfälle nur durch Einrichtungen der Gemeinde oder deren sich die Gemeinde bedient, erfassen und behandeln zu lassen, untergliedert sich in Pflichtbereich I bis IV, die die nachstehend angeführten Grundstücke/Flächen umfassen:

a) Pflichtbereich I (Abfahren 13 x)

Das gesamte Gemeindegebiet der KG Biedermannsdorf mit Ausnahme des Bahnhofes (Aspangbahn), der Grundstücke 811/1, 811/3 und 811/4 und der unter den Pflichtbereichen II bis IV angeführten Grundstücke/Flächen.

b) Pflichtbereich II (Abfahren 52x)

Georg Humbhandl-Gasse	7
Ortsstraße	3 und 3a
Ortsstraße	30
Perlasgasse	12
Perlasgasse	13
Siegfried Ludwig-Platz	1
Wiener Straße	26
Lerchengasse	18A+B
Weidengasse	18A+B
Josef-Ressel-Straße	8
Kirschenweg	4-5
Ortsstraße	59A-59C
Parkstraße	10-12
Schulweg	3
Kirschenweg	1-3
Parkstraße	7-9
Perlasgasse	10
Buchenweg	1-6
Parkstraße	1-6 und 8
Josef Madersperger-Straße	7
Perlasgasse	15
Rheinboldtstraße	6
Josef Bauer-Straße	4
Josef Bauer-Straße	6
Perlasgasse	12A
Ortsstraße	91-93
Ortsstraße	64

c) Pflichtbereich III (Abfahren 26x)

Josef Bauer-Straße	30
--------------------	----

Laxenburger Straße	1
Ortsstraße	47
Perlasgasse	65
Siegfried Marcus-Straße	8
d) Pflichtbereich IV (Abfahren 12x)	
Ortsstraße	24
Wiener Straße	157“

§ 5 Abs. 1 lautet neu:

„1) Im Pflichtbereich erfolgt das Sammeln und Lagern von Restmüll und Biomüll bis zu deren Abfuhr in den bereitgestellten Müllbehältern, in denen der Müll getrennt und bestimmungsgemäß zu erfassen ist, folgendermaßen:

- a) im Pflichtbereich I mittels Restmülltonnen (120 l) und Biotonnen (80 l);
- b) in den Pflichtbereichen II – IV mittels Restmülltonnen (1100 l bzw. 240 l) und Biotonnen (120 l bzw. 240 l).“

§ 6 Abs. 1 und 2 lauten neu wie folgt:

„1) Die Abfuhr von Restmüll erfolgt bei allen im

- a) Pflichtbereich I gelegenen bebauten Grundstücken 13 mal/Jahr
- b) Pflichtbereich II gelegenen bebauten Grundstücken 52 mal/Jahr
- c) Pflichtbereich III gelegenen bebauten Grundstücken 26 mal/Jahr
- d) Pflichtbereich IV gelegenen bebauten Grundstücken 12 mal/Jahr
- 2) Die Abfuhr von Biomüll erfolgt in den Pflichtbereichen I bis IV 44 mal/Jahr

und zwar

- a) im Zeitraum April bis September wöchentlich und
- b) in den restlichen 6 Monaten in zweiwöchigen Intervallen.“

II) In Kraft treten

Die Änderungen der Abfallwirtschaftsverordnung der Marktgemeinde Biedermannsdorf vom 21.6.2012 treten mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Antrag:

GGR Fink stellt den Antrag, die Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung vom 21.6.2012 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Wortmeldungen: GGR Adam, GR Krammer, GGR Dr. Fink

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung vom 21.6.2012 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür:	15
dagegen:	4 (Fraktion der FPÖ)
Stimmenthaltungen:	1 (GR Krammer)

TOP 16: Ausschreibung Kanal Weghubersiedlung

Im der Bauausschusssitzung am 4.9.2012 wurde von Hr. DI Paikl bzw. seiner Mitarbeiterin Fr. DI Heimbürg das Projekt bzw. die Beweggründe für das Projektes in Kurzfassung nochmals vorgestellt.

Vom Büro Paikl wurde in der Bauausschusssitzung folgendes ausgeführt:

„Der Regenwasserkanal der Weghubersiedlung muss aus technischen und wirtschaftlichen Gründen ausgetauscht werden.

Für die Einleitung der Regenwässer in den Krottenbach wurde seitens der Wasserrechtsbehörde (aufgrund der Vorgespräche mit dem ASV) ein Einleitkonsens von 100 l/s gewährt. Die hydr. Bemessung des neuen Regewasserkanals ergibt eine notwendige RW Abfuhrkapazität von 300 l/s.

Dies bedeutet, dass einerseits wie bisher, 100 l/s direkt in den Krottenbach eingeleitet werden, die überschüssige Wassermenge wird auf einem nahegelegenen Grundstück, welches sich im Eigentum der Gemeinde befindet, (Areal südl. des Bauhofes) über ein Pumpwerk und eine Druckleitung, zu einem Versickerungsbecken geführt.

Das vorliegende Regenentwässerungskonzept ist aus Sicht des Planers, die beste Lösung. (sowohl wirtschaftlich als auch technisch)

Bei der Ausschreibung soll neben dem RW Kanalprojekt auch der Austausch von 450 m Wasserleitung berücksichtigt werden (ca. 50 % der Wasserleitung in der Weghubersiedlung). Sobald die Gesamtkosten aufgrund der Ausschreibungsergebnisse bekannt sind, hat der GR die Möglichkeit zu entscheiden, wie viel von der Wasserleitung tatsächlich ausgetauscht werden soll. Die Wasserleitung in der Weghubersiedlung ist stellenweise in einem sehr schlechten Zustand.

Ausschreibung:

Die Baumeisterarbeiten sollen öffentlich ausgeschrieben werden.

Die elektromaschinellen Gewerke sollen beschränkt ausgeschrieben werden.

Die neuen elektromaschinellen Anlagenteile, müssen in die vorhandenen Pumpen und Fernwirkssysteme integriert werden. Erfahrungsgemäß lässt sich diese Problemstellung, aus Sicht des Planers durch eine beschränkte Ausschreibung besser umsetzen.“

Den Fraktionen wurden die Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Der BA hat den Beschluss gefasst, dem GR vorzuschlagen, die vorliegende Ausschreibung im nächsten GR zu beschließen.

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, die Ausschreibung in der der vorliegenden Form zu beschließen und das Planungsbüro Paikl mit der weiteren Abwicklung der Ausschreibung zu betrauen.

Wortmeldungen: GGR Adam; GGR Ing. Heiss; GGR Fausik; GR Dr. Luisser; GR Krammer;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Ausschreibung in der der vorliegenden Form zu beschließen und das Planungsbüro Paikl mit der weiteren Abwicklung der Ausschreibung zu betrauen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 17: Änderung Hortbeiträge

Im Ausschuss für Generationen wurde der Tagesordnungspunkt vorberaten und wurde einstimmig beschlossen ab September 2012 keine Monatsbeiträge mehr einzuheben, sondern entsprechend der tatsächlichen Hortbesuche die Tagesstarife im Nachhinein einzuheben (wie derzeit bereits beim Mittagessen praktiziert). Wesentliche Erwägung war, ein gerechteres System zu schaffen und den Beitrag nur für die tatsächliche Inanspruchnahme des Hortes einzuheben.

Bei der Anmeldung – für ½ Jahr – tritt keine Änderung ein. Lediglich die Verrechnung soll umgestellt werden.

Auch der Gemeindevorstand hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat den Beschluss zu fassen, ab September 2012 den Hortbeitrag tageweise, entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Hortbesuche abzüglich gerechtfertigter (ärztlich bescheinigter) Abwesenheiten, nach den Tagsatztarifen einzuheben.

Antrag:

GGR Kollmann stellt den Antrag, ab September 2012 den Hortbeitrag tageweise, entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Hortbesuche abzüglich gerechtfertigter (ärztlich bescheinigter) Abwesenheiten, nach den Tagsatztarifen einzuheben.

Wortmeldungen: GR Dr. Luisser

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, ab September 2012 den Hortbeitrag tageweise, entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Hortbesuche abzüglich gerechtfertigter (ärztlich bescheinigter) Abwesenheiten, nach den Tagsatztarifen einzuheben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür:	19
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

TOP 18: Schulstarthilfe 2012/13

Wie bereits im letzten Jahr 2011/2012 sollen auch heuer wieder Familien (auch Lebensgemeinschaften, AlleinerzieherInnen) mit Hauptwohnsitz in Biedermannsdorf mit einem Betrag von € 100,-- unterstützt werden. Der Zuschuss wird für SchülerInnen der 1. Klasse Volksschule gewährt und kann nur einmal pro SchülerIn in Anspruch genommen werden.

Antrag:

VZBM Spazierer stellt den Antrag, die Schulstarthilfe in Höhe von € 100,-- für SchülerInnen der 1. Klasse Volksschule wie vorgetragen zu beschließen.

Alternativantrag:

GR Dr. Luisser stellt den Antrag, für Familien (auch Lebensgemeinschaften, AlleinerzieherInnen) mit Hauptwohnsitz in Biedermannsdorf eine Schulstarthilfe in Höhe von € 200,-- für SchülerInnen der 1. Klasse Volksschule zu beschließen.

Wortmeldungen: VZBM Spazierer, GGR Dr. Fink; GR Ing. Glasl, GR Dr. Luisser

Anmerkung:

GR Krammer verlässt vor Abstimmung über die Anträge den Saal und war bei Abstimmung über Alternativ- und Hauptantrag nicht anwesend.

Von der Vorsitzenden werden die Anträge in folgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

1. Abstimmung über den Alternativantrag:

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit abgelehnt

dafür: 4 (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf)

dagegen: 14

Stimmenthaltungen: 0

2. Abstimmung über den Hauptantrag:

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 14

dagegen: 4 (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf)

Stimmenthaltungen: 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Schulstarthilfe von € 100,-- für SchülerInnen der 1. Klasse Volksschule wie vorgetragen zu beschließen.

TOP 19: Wohnungsvergabe Betreutes Wohnen

Es sind von den gesamt 20 Wohnungen noch 8 Wohnungen durch die MG Biedermannsdorf zu vergeben, dem NÖ Wohnservice steht für 5 Wohnungen das Vergaberecht zu. Für die restlichen durch die MG Biedermannsdorf zu vergeben 8 Wohnungen gibt es die nunmehr unten angeführten 6 BewerberInnen. Nach den Bestimmungen für den Status "Betreutes Wohnen" müssen die BewerberInnen mindestens 60 Jahre alt sein. Seitens der Gemeinde soll die Reihung, sollte es mehrere Interessenten für eine bestimmte Wohnung geben, nach der Dauer der Meldung in Biedermannsdorf erfolgen.

Folgender Vergabevorschlag wird zur Beschlussfassung vorgelegt:

Top	Name	Wohnungswunsch	tatsächliche Möglichkeit
Top 1	frei		
Top 2	Renate Holzgruber	Top 2	TOP 2
Top 3	Bereits vergeben		Vergabe durch NÖ Wohnservice
Top 4	Bereits vergeben		Top 4
Top 5	Bereits vergeben		Top 5
Top 6	Bereits vergeben		Vergabe durch NÖ Wohnservice
Top 7	Robert Kafka	TOP 7	TOP 7
Top 8	Bereits vergeben		Top 8
Top 9	Bereits vergeben		Vergabe durch NÖ Wohnservice
Top 10	Bereits vergeben		Vergabe durch NÖ Wohnservice
Top 11	frei		
Top 12	Karl Obritzhauser	Top 12	Top 12
Top 13	Bereits vergeben		Vergabe durch NÖ Wohnservice
Top 14	Fam. Holly	Top 14	Top 14
Top 15	Bereits vergeben		Top 15
Top 16	Herbert Lacroix	Top 17,16	Top 16
Top 17	Bereits vergeben		Top 17
Top 18	Bereits vergeben		Top 18
Top 19	Bereits vergeben		Top 19
Top 20	Rosa Dachauer	Top 20	Top 20

Für die Wohnungen TOP 1 und 11 gibt es zwar Interessenten, diese haben sich aber noch nicht definitiv entschieden.

Antrag:

GGR Kollmann stellt den Antrag, die Vergabe der Wohnungen wie folgt zu beschließen:

Top 2 Renate Holzgruber
Top 7 Robert Kafka
Top 12 Karl Obritzhauser
Top 14 Fam. Holly
Top 16 Herbert Lacroix
Top 20 Rosa Dachauer

Wortmeldungen: GR Dr. Luisser; GGR Kollmann

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Vergabe der Wohnungen wie vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

TOP 20: Subventionen**Sozialhilfezentrum für werdende Mütter, gefährdete Frauen und deren Kinder:****Antrag:**

GR Schiller stellt den Antrag, dem Sozialhilfezentrum für das Jahr 2012 eine Subvention in Höhe von € 100,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Sozialhilfezentrum für das Jahr 2012 eine Subvention in Höhe von € 100,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

TOP 21: Erneuerung des Baumbestandes im Perlashof (Dringlichkeitsantrag)

Wie im Gutachten, das allen Gemeinderatsmitgliedern im Zuge der Einladung zur heutigen Besichtigung des Baumbestandes übermittelt wurde, angeführt, sind die im Perlashof befindlichen Bäume von Krankheiten befallen.

Es wurde ein Kostenvoranschlag der Firma Ostermann eingeholt, dass diesem Dringlichkeitsantrag beigeschlossen ist.

Antrag:

GR Ing. Glasl stellt den Antrag, die Zustimmung zur Erneuerung des Baumbestandes zu erteilen und die Kosten für 4 Bäume, maximal jedoch € 750,--/Baum, zu genehmigen.

Wortmeldungen: GR Schiller, GGR Adam, GGR Fink, GGR Fausik, GR Leibl, GR Ing. Glasl;

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Zustimmung zur Erneuerung des Baumbestandes zu erteilen und die Kosten für 4 Bäume, maximal jedoch € 750,--/Baum, samt Nebenkosten zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

TOP 22: Personelles

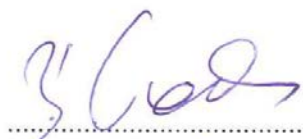
Siehe nicht öffentlicher Teil

TOP 23: Allfälliges

GR Krammer ersucht bezüglich der Vereinbarung mit ecoplus um entsprechende Wahrnehmung der Kontrollrechte, um Überprüfung der Gebarung sowie um Mitteilung der Ergebnisse in Form von Berichten an den Gemeinderat.

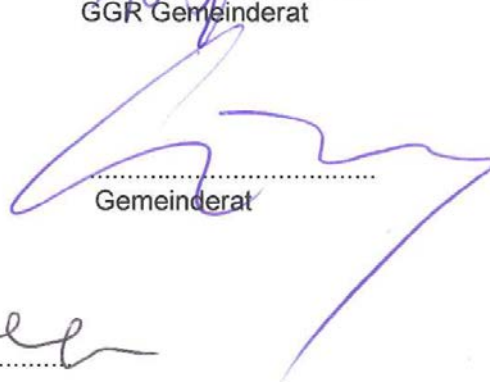
Da nichts mehr vorgebracht wird, wird die Sitzung von der Vorsitzenden um 22:45 Uhr geschlossen.

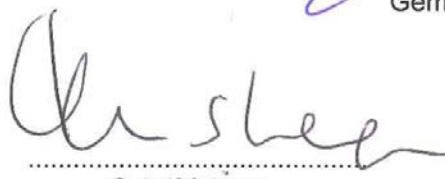
Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 22.11.2012


.....
Vorsitzende


.....
GGR Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Schriftführer

Dringlichkeitsantrag

Die unterzeichneten Gemeinderäte beantragen, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung am 12.9.2012 aufzunehmen:

Erneuerung des Baumbestandes im Perlashof

Begründung:

Wie im Gutachten, das allen Gemeinderatsmitgliedern im Zuge der Einladung zur heutigen Besichtigung des Baumbestandes übermittelt wurde, angeführt, sind die im Perlashof befindlichen Bäume von Krankheiten befallen.

Es wurde ein Kostenvoranschlag der Firma Ostermann eingeholt, dass diesem Dringlichkeitsantrag beigeschlossen ist.

Antrag:

GR Glasl stellt den Antrag, die Zustimmung zur Erneuerung des Baumbestandes zu erteilen und die erforderlichen Kosten hierfür zu genehmigen.

Biedermannsdorf, am 12.9.2012

Unterschriften

Four handwritten signatures in blue ink are visible. The signatures are stylized and appear to be of different individuals. One is on the left, one is in the upper middle, one is on the right, and one is at the bottom center.



Marktgemeinde
Biedermannsdorf

Wiener Neudorf, am 10.09.2012

Anbot Nr. 116/10092012

Betreff: Schattenbäume für Perlshof

1 Stk. Platanen mB:

Stuf. 20/25	a' 400,--
Stuf. 25/30	a' 550,--
Stuf. 30/35 cm	a' 650,--

1 Stk. Ginko mB:

Stuf. 16/18 cm	a' 440,--
Stuf. 25/30 cm	a' 750,--

1 Stk. Sommerlinde mB:

Stuf. 20/25 cm	a' 400,--
Stuf. 25/30 cm	a' 575,--
Stuf. 30/35 cm	a' 720,--

1 Stk. Catalpa bignoides Trompetenbaum mB:

Stuf. 20/25 cm	a' 500,--
Stuf. 25/30	a' 780,--

1 Stk. Nussbaum Wurzelstock, bauseits vor Gemeinde geschnitten, ausbaggern oder Fräsen, Material laden und entsorgen. a' Stk. 175,--

1 Stk. Baumloch 1mx1mx1m ausheben, Material laden und entsorgen. Pflanzhumus liefern und einbringen. a' Stk. 75,--

Walter Ostermann
Hauptstraße 70
2351 Wr. Neudorf

Telefon: +43 (0)664 / 20 21 509
Mail: office@garten-ostermann.at
Web: www.garten-ostermann.at

Bankverbindung: Raika-Guntramsdorf, BLZ: 32250, Konto: 502112
BIC: RLNWATWWCTD, IBAN: AT03 3225 0000 0050 2112
UID: ATU57546917, Landesgericht Wiener Neustadt



1 Stk. Baum liefern, fachgerecht setzen inkl. 1maligen einwässern, Drainagerohr (100 cm Durchmesser) zum Gießen, liefern und verlegen.

a' Stk. 145,--

1 Stk. Baumverankerung: Stuttgarter 3er Pflockverankerung liefern und montieren.

a' Stk. 65,--

Preise ohne Ust

Anbot gültig 3 Monate ab Ausstellungsdatum

Mit freundlichen Grüßen

WALTER OSTERMANN
AUTOM. BEWÄSSERUNG & GARTENGESTALTUNG
2351 Wr. Neudorf, Hauptstraße 70
TEL. 0664/202 15 09 - FAX 0664/202 15 10
Walter Ostermann

Walter Ostermann
Hauptstraße 70
2351 Wr. Neudorf

Telefon: +43 (0)664 / 20 21 509
Mail: office@garten-ostermann.at
Web: www.garten-ostermann.at

Bankverbindung: Raika-Guntramsdorf, BLZ: 32250, Konto: 502112
BIC: RLNWATWWGTD, IBAN: AT03 3225 0000 0050 2112
UID: ATU57546917, Landesgericht Wiener Neustadt

o/1

ELEKTRO - INSTALLATION - SERVICE – ANTENNENBAU – HEIZUNG – BLITZSCHUTZ – RADIO - TV

ELEKTRO-INSTALLATIONS-GESMBH

3200 Ober-Grafendorf, Hauptstraße 19 Tel. 02747/2200 Fax. 2200-24

An die
Marktgemeinde Biedermannsdorf
zH Frau Beatrix Dalos
Bürgermeisterin
Ortsstraße 46
A 2362 Biedermannsdorf

Ober-Grafendorf, 20.11.2009

Zustand / Sanierungsempfehlung „Öffentliche Straßenbeleuchtung“

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

aufgrund der Überprüfung der kompletten Straßenbeleuchtungsanlage vom 29.05.2009 bis 02.10.2009 und den derzeit vorhandenen Mängeln, sind umgehende Maßnahmen zu treffen. Wir haben Sie und Ihre Vertreter auf die wesentlichen Punkte am 05.10.2009 unterwiesen. Weiters haben wir den Sachverhalt am 10.11.2009 dem Gemeinderat vorgetragen.

Wir erlauben uns nochmals die wesentlichen Punkte schriftlich, wie folgt bekannt zu geben.

Die Überprüfung erfolgte in drei Schritten:

- 1) Schutzmaßnahmen (Stromschlag), Besichtigung, Messung, Erprobung
- 2) Beleuchtungsanlagen im Freien (Masterdung usw.)
- 3) Beleuchtungsklassen (Anforderungen Lichttechnik)

Bei der Überprüfung wurden 21 Straßenverteiler und 54 Straßenzüge mit ca.830 Lichtpunkte begutachtet. Bei den übergebenen Unterlagen und Überprüfungsprotokollen ist ersichtlich, dass die Elektroverteiler und die Lichtpunkte (Masten) grobe Mängel der Schutzmaßnahmen vorweisen und in einem sehr desolaten Zustand befinden.

Die Mängel sind zusammengefasst:

- 1) Keine oder falsche Erdung
- 2) fehlende Schutzmaßnahmen
- 3) Einhaltung der Schutzmaßnahmen (Schutzklassen)
- 4) Übersicherung der Leitungsquerschnitte
- 5) überbrückte Sicherungen
- 6) überhöhter Spannungsabfall
- 7) fehlende Protokolle, Befunde, Doku
- 8) sehr starke Verschmutzung
- 9) fehlende bzw. sehr mangelhafte Wartung.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Elektroverteiler auf die Anzahl der Leuchten pro Straßenzug ausgerichtet bzw. ausgelegt wurden.

Elektroinstallationsgesellschaft m.b.H.
Hauptstraße 19
3200 Ober-Grafendorf
UID Nr.: ATU 41672506
FN 103881t Handelsgericht St. Pölten

Tel.: +43 2747/2200-0
Fax.: +43 2747/2200-24
office@ktp.at
<http://www.ktp.at>
<http://elektro.ktp.at>

Bankverbindung:

Raiba-Pielachtal
BLZ: 32585
KtoNr. 1578

ELEKTRO-INSTALLATIONS-GESMBH

3200 Ober-Grafendorf, Hauptstraße 19 Tel. 02747/2200 Fax. 2200-24

Wir empfehlen Ihnen eine Sanierung in folgenden Schritten:

- 1) Die Sanierung der 21 Elektroverteiler, um einen Stromschlag bzw. einen Brandschutz vorzubeugen sowie die Bedürfnisse der Lichtpunkte zu erfüllen und mittels Prüfbefund bestätigen zu lassen.
- 2) Die Lichtpunkte auf die Schutzmaßnahmen auszurichten und mittels Prüfbefund bestätigen zu lassen.
- 3) Die Kabelanlagen, wo der gelb-grüne Draht (Schutzleiter) als stromführende Phase verwendet wurde, auszutauschen. Jedoch sollte bereits im Vorfeld der Querschnitt auf die neuen Leuchtmitteln Bezug nehmen.

Generell:

Generell sind die Schutzmaßnahmen (Sicherheit) umgehend herzustellen „Gefahr im Verzug“. Um die zu hohen Spannungsabfälle zu sanieren sind mehrere Möglichkeiten möglich:

- a) Kabelquerschnitt erhöhen (hohe Kosten)
- b) Zusätzliche Einspeisepunkte (Elektroverteiler)
- c) Leuchtmittel von 80W auf 35W bzw. LED-Techniken abzuändern.

Wird die Leistung (Watt) pro Lichtpunkt weniger wird auch der Spannungsabfall weniger. Weiters wird auch der Strom (Betriebsstromkosten) kleiner, dadurch können auch kleinere Leitungsquerschnitte verwendet werden und somit auch kleinere Sicherungen. Das würde weiters bedeuten, dass die geforderten Abschaltbedingungen erfüllt werden könnten.

Resümee:

Eine Sanierung der Lichtpunkte kann Grabungsarbeiten entgegenwirken und auf Grund der kleineren Stromkosten wesentlich zur Entlastung der Budgetierung beitragen. Wichtig ist bei der Sanierung der Lichtpunkte auf die Beleuchtungsklassen Rücksicht zu nehmen. Dies wurde bei der Überprüfung bereits durchgeführt und erfordert in einigen Straßenzügen zusätzliche Lichtpunkte. Hier konnte der geforderte Lichtpunktabstand bzw. die Leuchtendichte mit den bestehenden Leuchten nicht erfüllt werden.

Daher ist **vor der Sanierung des betroffenen Straßenzuges** eine Berechnung der Leuchten, die auf die Straßeneigenschaften und auf die vorhandene Verkabelung, Rücksicht nimmt, anzustreben.

Wir hoffen, Sie ausreichend informiert zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

GF Thomas Fuchs
elektronisch gezeichnet

Personalkosten							
Gesamtstundenanzahl	650,75						
		Stundensatz					
Bordas 50%	325,38	11,04 €	3.592,14		FA - DG	SV-DG (20,65%)	Summe
Berger 25%	162,69	10,40 €	1.691,95		161,65 €	741,78 €	4.495,56
Frank 25%	162,69	8,96 €	1.457,70		76,14 €	349,39 €	2.117,48
Summe					65,60 €	301,02 €	1.824,31
							8.437,35

ÖB - 2011

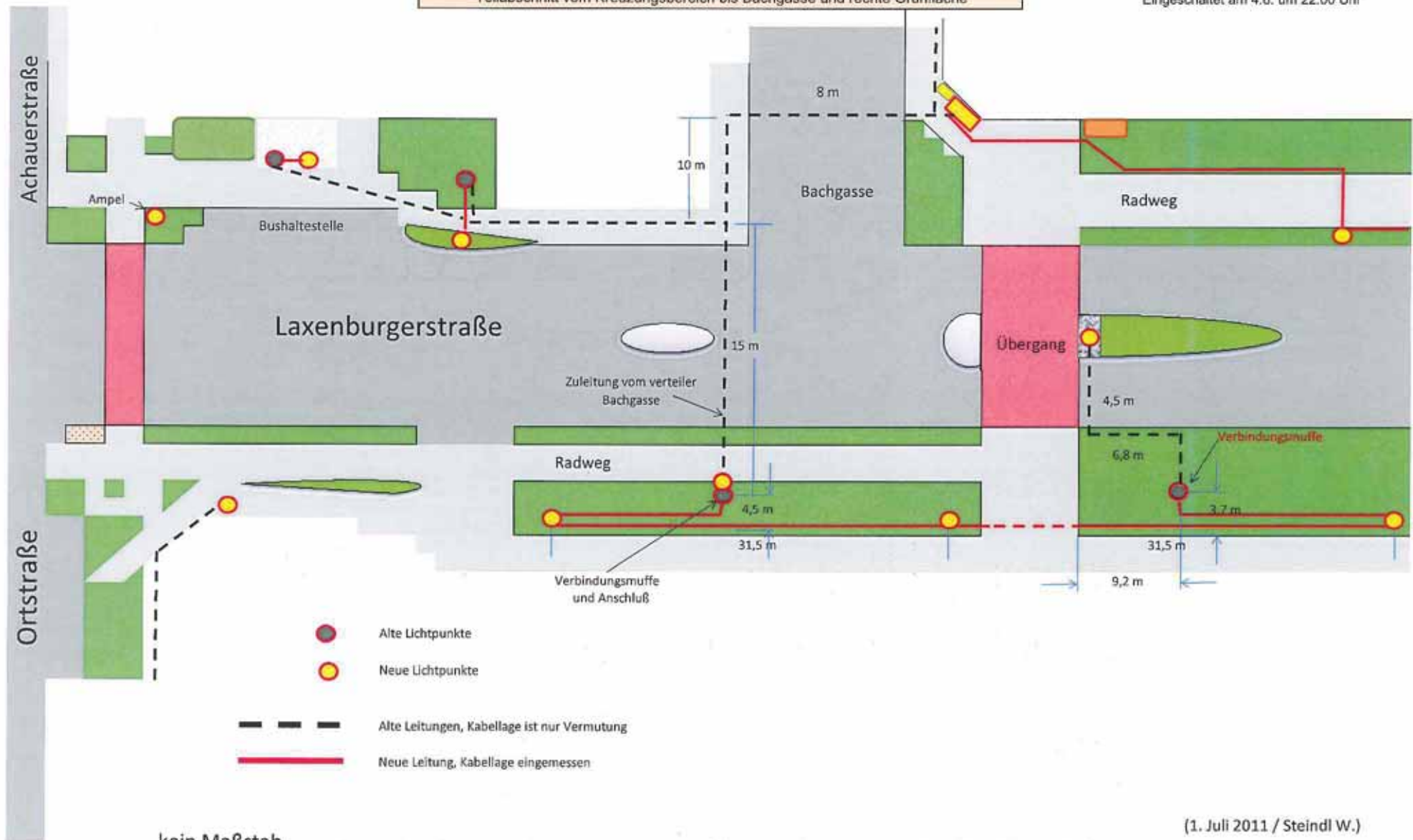
Bautagebuch

Laxenburgerstraße

ÖB- Laxenburgerstraße errichtet Mai 2011

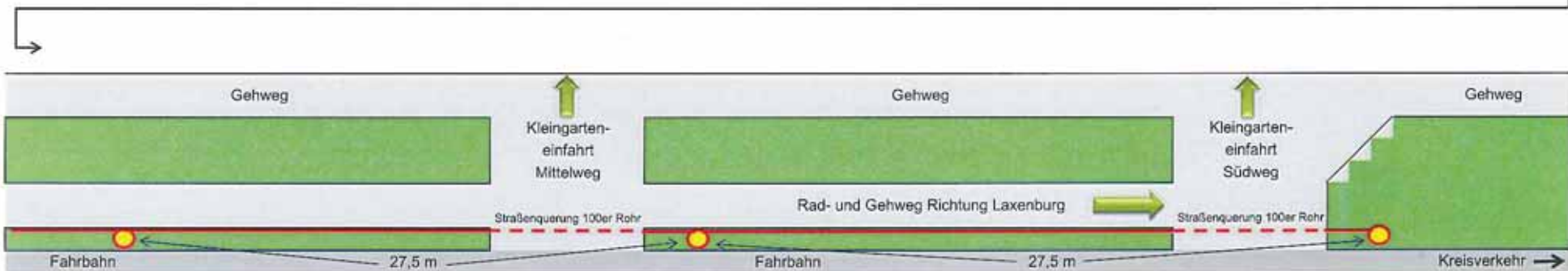
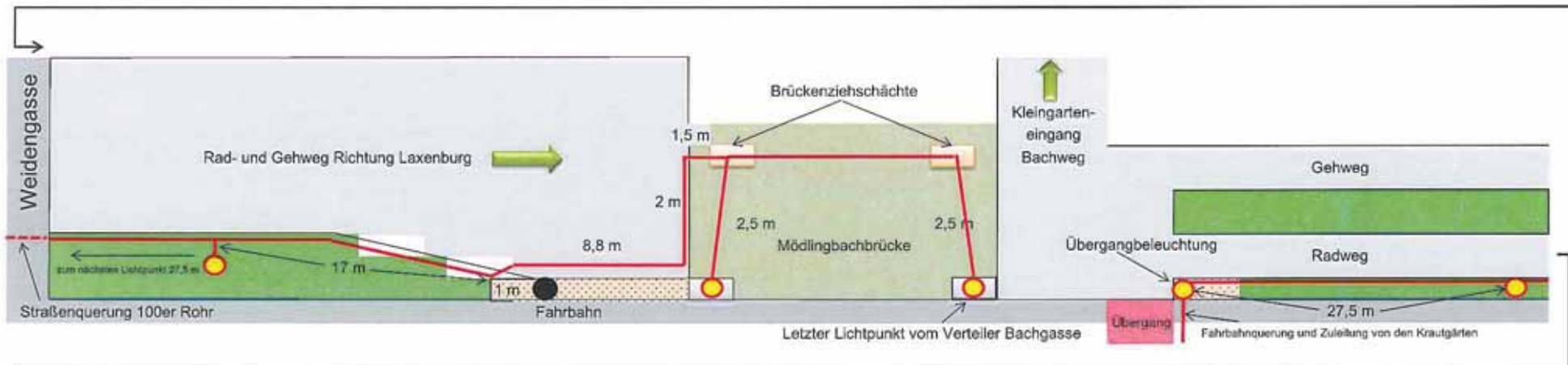
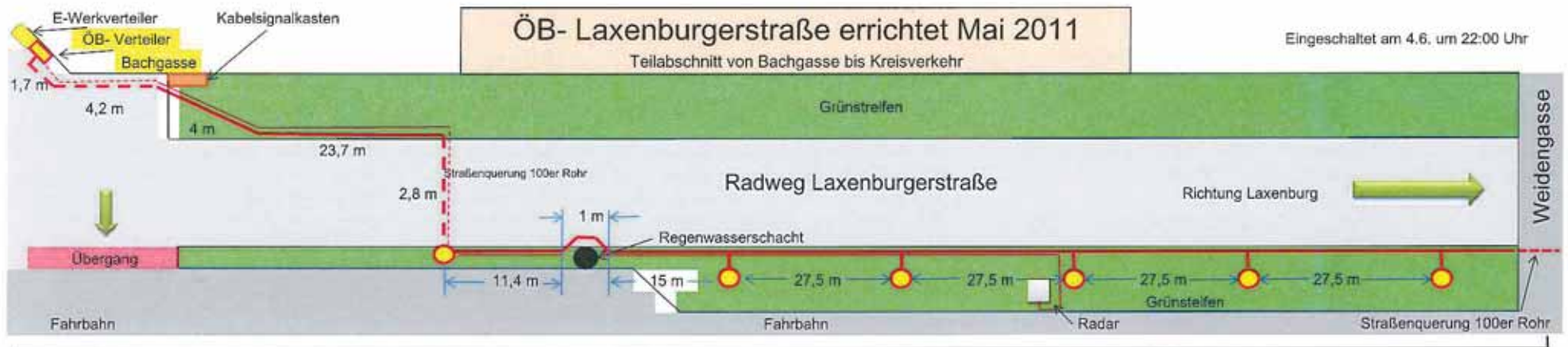
Teilabschnitt vom Kreuzungsbereich bis Bachgasse und rechte Grünfläche

Eingeschaltet am 4.6. um 22:00 Uhr



kein Maßstab

(1. Juli 2011 / Steindl W.)



kein Maßstab

(1. Juli 2011 / Steindl W.)

Projekt 5) 1. Laxenburgerstraße:

Baubeginn: **Montag 6. Juni 2011** Baufirma: **Seidl** Elektrofirma: **EBT Pro**

Baubesprechung: 6. Juni 2011 8 Uhr, Vieze BGM Spazierler, EBT Pro, Seidl, Steindl W.

Von dem Verteiler Bachgasse wird im Grünstreifen zwischen Radweg und Straße eine Kabelkүнette bis zur Mөdlingbachbrücke gegraben und für die neuen Lichtpunkte die Fundamente gesetzt. Die beiden Brückenlampen werden vom bestehenden Kabel abgeschlossen und mit der Neuverlegten Leitung versorgt. Der erste Lichtpunkt Am Mөdlingbach wird mit einem neu verlegten Kabel an die Krautgärten angeschlossen. Die alten Lichtpunkte auf der Westlichen Straßenseite ab Hausnummer 4 werden Tot gelegt und demontiert. Auf den zwei bleibenden Lichtpunkten werden Calla- Köpfe montiert und dienen der Gehsteig Beleuchtung. Nach der Mөdlingbachbrücke wird ab dem Schutzweg die Kүнette im Mittelgrünstreifen bis zum Kreisverkehr weiter geführt und die restlichen Fundamente gesetzt. Dieser Strang wird von den Krautgärten versorgt. Von den vier bestehenden Lichtpunkte von der Ortskreuzung bis zur Bachgasse müssen die Fundamente erneuert werden.

Preise Für Elektroarbeiten per Mail. Fa. Seidl gibt auf gelegtes Angebot -15%

(Steindl W.)



Projekt 5) 2. Laxenburgerstraße:

6.6. bis 9.6. 2011

Fa. Seidl begann mit der Künette vom Verteiler Bachgasse bis zum letzten Lichtpunkt vor der Mödlingbachbrücke ohne Straßenquerung zu graben und versetzt die Fundamente für die Lichtpunkte auf 27,5 m. Von der Gemeinde wurden alle Bäume geschnitten, Sträucher und kleinere Baumwurzeln ausgerissen und entsorgt. Am 8.6. verlegt die Fa. EBT pro vom Verteiler bis zum Lichtpunkt nach dem Radar, Kabel mit Rohr und Warnband. Zusätzlich wurde ein Kabel vom Verteiler bis zum Radar mit gelegt. Nach dem das Radar, Kabel mit Rohr und Warnband. Zusätzlich wurde ein zugeschüttet. Beim Regenwasserschacht nach der Weidengasse musste das Polokalrohr erneuert werden, da es beim baggern zerstört wurde.

(Steindl W.)

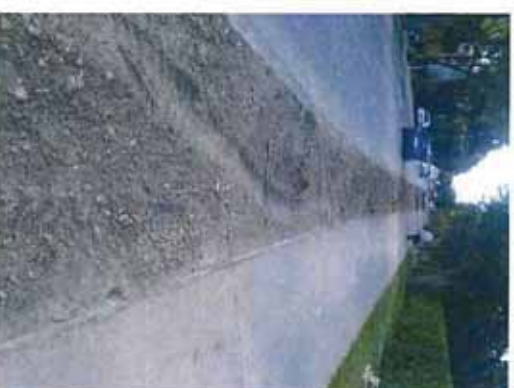


Projekt 5) 3. Laxenburgerstraße:

10.6.2011

Anschluss Radar wurde neu verlegt und im Verteiler Bachgasse integriert.

Aushubmaterial ab der Weidengasse muss ausgetauscht werden (große Steine).
Fa. Seidl schüttet Künette zu.



Projekt 5) 4. Laxenburgerstraße:

14.6.2011

Aufgrabung der Straßenquerung Weidengasse, Einlage von zwei Leerrohren und Künette wieder geschlossen. Suchschlitz beim Brückenpfeiler wegen Kabel.

Bauhof muss Betonkappe von zwei Pfeiler begradigen (Schleifen).



Vorher

Nachher

Projekt 5) 5. Laxenburgerstraße:

15.6.2011

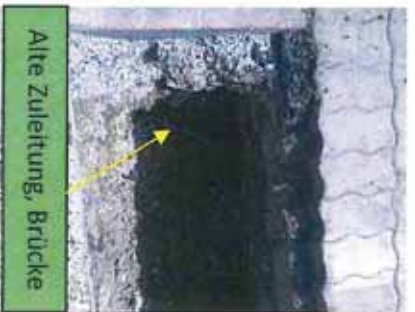
Fa. Seidl öffnet die Künette weiter bis zur Brücke. Künette vom letzten Lichtpunkt vor der Weidengasse bis Straße wird Heute zugeschüttet, da die Fa EBT pro heute die Kabelverlegung vom Lichtpunkt durch die Straßenquerung bis zum nächsten Lichtpunkt verlegte. Die Suche nach dem Kabel der Brückenbeleuchtung war erfolgreich sodass wir das Kabel erneuern können. Die Bauhofmitarbeiter schiffen die Deckplatten fertig und setzen die Befestigungsanker.



Projekt 5) 6. Laxenburgerstraße: 16.6.2011

Heute wurde von der Fa. Seidl die Künette bis zur Brücke aufgemacht. Erschwerend war im letzten Teil vor der Brücke eine dreifache Asphalttschichte. Ab 13:30 Uhr verlegte die Fa. EBT pro das Erdkabel mit Rohr und Warnband in der Künette bis in den Brückenschacht für die Brückenbeleuchtung. Anschließend wurde das Kabel eingesandet und die Künette zu geschüttet.

(Steindl W.)



Projekt 5) 7. Laxenburgerstraße:

17.6.2011

Heute beginnt die Fa. Seidl mit dem zweiten Abschnitt der Laxenburgerstraße nach der Mödlingbachbrücke zum aufgraben. Die neuen Lichtpunkte werden von der Schutzwegbeleuchtung an gespeist die wiederum von dem Krautgartenverteiler versorgt wird.

(Steindl W.)



Starkstromleitung

Projekt 5) 8. Laxenburgerstraße:

20.6.2011

Fa. Seidl gräbt die Künette inklusive Querrung Kleingarteneinfahrt im zweiten Abschnitt der Laxenburgerstraße bis zum Kreisverkehr weiter. Die Fa. EBT pro verlegt Kabel inkl. Schutzrohr, Erdung und Warnband. Beim Verlegen des Kabel wurde sehr schlampig gearbeitet, Baufirma muss Mühsam nachputzen (Abzug bei Fa. EBT pro)!

(Steindl W.)



Projekt 5) 9. Laxenburgerstraße:

21.6.2011

Bei der Südlichen Straßenquerung wurde von Fa. Seidl das Durchführungsrohr verlängert.

EBT pro verlegte das restliche Kabel und Erdung und führte den Kabelanschluss in den Übergangs- Lichtpunkt der von den Kräutgärten versorgt wird ein. Anschließend wurde die Künette gesandet, Warnband verlegt und zugeschüttet. Nach Abnahme der Baustelle wurde von der Fa. Seidl im Westlichen Grünstreifen auf Höhe Chlupac Laxenburgerstraße 2 mit der Künette für drei Lichtpunkte begonnen. Diese Arbeiten habe ich am 20.6. mit Vieze BGM Spazierer um 17:00 Uhr besprochen. Es werden drei alte 3 m Höhe grüne Bogenlampen die am Bauhof lagern vom Bauhof hergerichtet gestrichen und neben dem Gehsteig neu versetzt. EBT pro suchte die Zuleitung vom Verteiler Bachgasse und es wurde die Leitungsführung fest gelegt.

(Steindl W.)



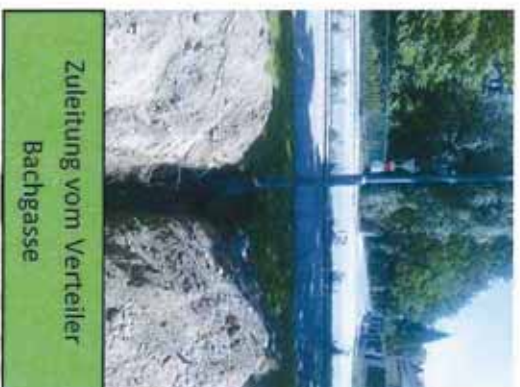
Projekt 5) 10. Laxenburgerstraße:

22.6.2011

Weiterführung der Künetten Grabung im Rasenbereich entlang des Gehsteiges und versetzen der Fundamentrohre. Beim Asphaltweg der zum Übergang führt muss eine Querrung errichtet werden. Eine Starkstromquerrung gibt es und entlang zur Künettenführung ist ein Kabelsignal verlegt darum der Verzug der Künette. Um 13:00 Uhr verlegte die Fa. EBT pro Kabel mit Schutzrohr, Erdung und Warnband. Von der Fa. Seidl wurde die Künette eingesandet und teilweise zugeschüttet. Dieser Baustellenabschnitt war um 17:00 Uhr fertig gestellt. Die beiden Anschlusspunkte, Zuleitung-Verteiler und Lichtpunkt am Fahrbahnteiler, wurden offen gelassen. Hier müssen bei Fertigstellung Muffen gesetzt werden.

(Steindl W.)





Zuleitung vom Verteiler
Bachgasse



Zuleitung zum Lichtpunkt
am Fahrbahnteiler



Projekt 5) 11. Laxenburgerstraße:

24.6.2011

Heute müssen von der Fa. Seidl vier Lichtpunktfundamente auf größere erneuert werden. Das erste an der Ecke bei Ostermann, das zweite bei Laxenburgerstraße 2 neben Radweg, das dritte bei der Busstelle und das vierte vor der Mühlbachbrücke. Beim Ostermann bleibt der Lichtpunkt wo er war. Bei Laxstr. 2 wird das Fundament an den Radweg angesetzt ca. 2 m. Bei der Busstelle wird das Fundament nach rechts versetzt wegen der Baumkrone und bei der Brücke wird das Fundament über den Gehsteig in das Grünrabatte gesetzt.

(Steindl W.)



Projekt 5) 12. Laxenburgerstraße:

25.6.2011

Heute Samstag grabt die Fa. Seidl Am Mödlingbach vom Lichtpunkt der jetzt noch an der Laxenburgerstraße hängt bis zum ersten Lichtpunkt von den Krautgärten und verlegt gleich das Kabel mit Schutzrohr und Warnband und schüttet die Künette gleich zu. Anschließend wurde die restliche Künette neben dem Gehsteig Laxenburgerstraße 2 zugeschüttet.

(Steindl W.)

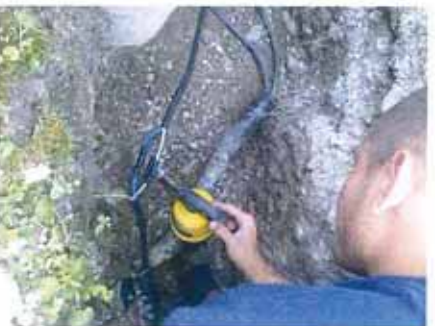


Projekt 5) 13. Laxenburgerstraße:

27.6.2011

Am Mödlingbach wurde heute von Fa. EBT pro der Lichtpunkt von der Laxenburgerstr. Abgeschlossen und an die Krautgärten angeschlossen. Anschließend wurden bei den vier neuen Lichtpunktfundamente zwischen Kreuzung und Bachgasse die Kabelverlegung durchgeführt. Drei alte Lichtpunkte wurden provisorisch angeschlossen, so das bis zur Inbetriebnahme der neuen Beleuchtung Licht auf der Straße ist. Die Fa. Seidl Asphaltierte sämtliche Künetten.

(Steindl W.)



Projekt 5) 14. Laxenburgerstraße:

28.6.2011

Heute wird mit dem Versetzen der neuen Lichtmasten begonnen. Fa. EBT pro mit Gemeinde erledigen diese Arbeiten. An der Ecke bei der Gärtnerei Ostermann mussten die alten Kabeln mit einer Muffe verlängert werden. Um 16:00 Uhr waren alle 15 Stück Masten gesetzt und eingesandet. Die zwei Brückenmasten werden ganz zum Schluss versetzt.

(Steindl W.)



Projekt 5) 15. Laxenburgerstraße:

29.6.2011

Heute werden die Lampenköpfe inklusive der Bögen von der Fa. EBT pro im Bauhof zusammen gebaut. Die Betonränder bei den Masten werden von der Gemeinde betoniert und darauf geachtet, dass der Erdungsdraht sauber und gerade zum Schrauben steht.

(Steindl W.)



Projekt 5) 16. Laxenburgerstraße:

30.6.2011

25 Stück Lampenköpfe sind zusammen gebaut und werden heute auf den Masten mit Unterstützung des Gemeindevkrans montiert. In der Grünfläche Laxenburgerstraße 2 werden drei Stück, noch vom Albestand, 3 m Bogenlampen neu versetzt. Diese Lampen wurden im Bauhof hergerichtet und neu gestrichen. Auf der Mödlingbachbrücke werden die neuen Masten montiert und die Kabeln im Brückenkörper erneuert. Bei vier neuen Lampenstandorten mussten bei den Bäumen ein paar Äste weggeschnitten werden.

(Steindl W.)





Projekt 5) 17. Laxenburgerstraße:

04.7.2011

Inbetriebnahme der Neuen Beleuchtung in der Laxenburgerstraße.
Herr Vize BGM Spazierler und Ex Finanzreferent Maurer schalteten um 22:00 Uhr die alte Beleuchtung aus und die neue Beleuchtung ein.

(Steindl W.)

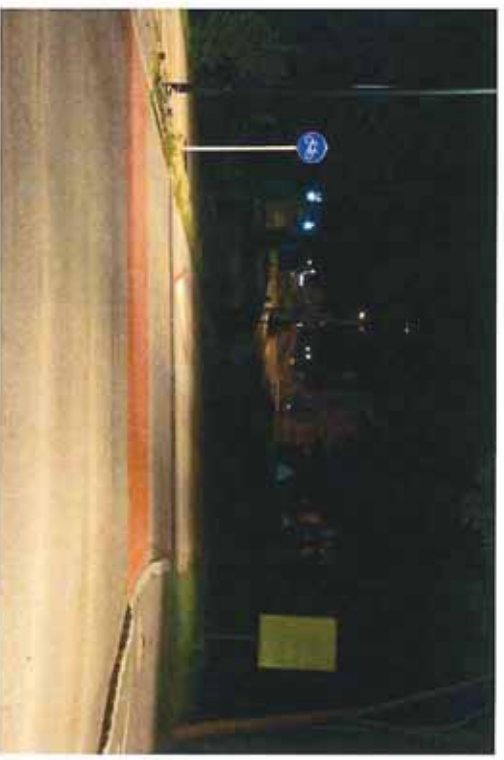


Links: Übergang Bachgasse Richtung
Kreuzung

Unten: Mödlingbachbrücke Richtung
Laxenburg Kreisverkehr



Vize BGM Spazierler und Mag. Maurer beim
Einschalten der neuen Beleuchtung



Projekt 5) 18. Laxenburgerstraße:

09.7. bis 13.07.2011

Am Freitag begann die Fa. Ostermann mit der Begrünung des Mittelstreifens in der Laxenburgerstraße.

Von der Bachgasse bis zur Mödlingbachbrücke wird eine verschiedenen Färbige Strauchreihe gesetzt und links und rechts Rasen angebaut. Im Kreuzungsbereich der jeweiligen Straßeneinmündungen, werden Bodendecker gesetzt, so auch vor und nach der Radarkabine.

(Steindl W.)



Projekt 5) 19. Laxenburgerstraße:

26.07.2011

Heute begann die Fa. Seidl in der Am Mödlingbachgasse mit der letzten Künette zu graben. Hier wird noch eine 4 m Bogenleuchte gesetzt, dass das erste Stück von der Gasse auch ausgeleuchtet ist. Am Nachmittag war die Künette fertig gegraben und die Fa. EBT pro verlegte gleich das Kabel mit Warnband. Anschließend wurde die Künette gleich wieder zu geschüttet und die Eingänge wurden gleich Asphaltiert.

Heute musste die Fa. EBT pro den Überganglchtmast noch gerade stellen, das die Fa. Seidl Asphaltieren konnte. Da die Pflasterung immer ein Schandfleck war, lies ich diese gleich Asphaltieren.

(Steindl W.)



Projekt 5) 20. Laxenburgerstraße:

27.07.2011

Heute wurde der letzte Lichtpunkt vom Projekt 5 Am Mödlingbach aufgestellt.

Die gebrauchte 4 m Bogenlampe wurde im Bauhof hergerichtet und heute aufgestellt. Anschließend sind die Grünflächen hergerichtet und Pflanzen gesetzt worden. Der Lichtpunkt wird am 28.7. von Fa. EBT pro angeschossen.

(Steindl W.)



Projekt 5) 21. Laxenburgerstraße:

28.07.2011

Heute sind die letzten alten Masten gezogen und die Löcher verschlossen worden.
Vom Lichtpunkt Weidengasse Ecke Laxenburgerstraße zum Lichtpunkt vor der Brücke auf der Laxenburgerstraße wurde das Kabel Tot gelegt und isoliert.

(Steindl W)

